



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1983



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1983

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 6. April 1984

DER OMBUDSMANN
Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	5
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1983	5
2	Geschäftsübersicht	5
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	5
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	6
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	7
	d) Wohnort des Beschwerdeführers	8
	e) Herkunft der Beschwerden	9
3	Eindrücke und Erfahrungen aus der fünfjährigen Tätigkeit des Ombudsmanns	10
4	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	13

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	15
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	16
	a) Privatpersonen	16
	b) Juristische Personen	42
	c) Personal	46

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1983

Ombudsmann: Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann: Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
(nebenamtlich)
Sekretärin: Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Kanzleisekretärinnen: Zöbeli Stephanie, Zürich
Zingg Berti, Zürich (halbtags)

Im Berichtsjahr waren keine Personalmutationen zu verzeichnen.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendente Geschäfte zusammengestellt.

Tabelle 1
Allgemeine Geschäftsstatistik

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87

In den Jahren 1979 bis 1982 waren beim Geschäftseingang auffallend geringe Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren festzustellen. Dies hat im Jahre 1983 wesentlich geändert, indem die Zahl der Beschwerden und Anfragen, die als Geschäfte einzustufen sind, mit 573 um zirka 20 % höher liegt als in den Vorjahren.

Auch die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte konnte erfreulicherweise mit 593 gegenüber 525 im Vorjahr nochmals gesteigert werden. Es ist dem Ombudsmann ein besonderes Bedürfnis, seinen Mitarbeiterinnen für die tatkräftige Unterstützung zu danken. In diesen Dank eingeschlossen sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns.

Die Zahl der pendenten Geschäfte konnte trotz der hohen Zahl von Neueingängen weiter reduziert werden. Ende 1983 waren 87 Geschäfte pendent gegenüber 107 Ende 1982. Die als Ziel gesetzte obere Limite von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fällen konnte damit zwar noch nicht ganz erreicht werden. Es lässt sich aber bereits jetzt eine deutliche Beschleunigung in der Abwicklung der einzelnen Geschäfte feststellen.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Tabelle 2

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Beschwerdeführer
1978 (ab 1.9.)	106	23	60	14	156
1979	458	193	370	56	374
1980	429	151	287	50	345
1981	455	146	290	49	330
1982	525	140	311	60	342
1983	593	141	395	50	427

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 593 abgeschlossenen Geschäfte in 141 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Zusätzlich wurden 395 Behördemitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung befragt.

Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern wurden in 50 Fällen durchgeführt. 427 Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchende wurden in der Kanzlei zu Gesprächen empfangen.

c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 VRG massgebend. Er lautet:
Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

Tabelle 3

Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1978 (ab 1.9.)	106	36 (34,0 %)	70 (66,0 %)	– –
1979	458	89 (19,4 %)	365 (79,7 %)	4 (0,9 %)
1980	429	141 (32,9 %)	286 (66,6 %)	2 (0,5 %)
1981	455	195 (42,8 %)	257 (56,5 %)	3 (0,7 %)
1982	525	244 (46,5 %)	280 (53,3 %)	1 (0,2 %)
1983	593	265 (44,7 %)	325 (54,8 %)	3 (0,5 %)

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte aufgegliedert nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung. Von den im Jahre 1983 erledigten Geschäften wurden 265 (44,7 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 325 Fällen (54,8 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden oder Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich nur in drei Fällen auf.

Bei den beiden hauptsächlichsten Arten der Geschäftserledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93b VRG), ist im Berichtsjahr der Anteil der Geschäfte, bei denen sich Kontaktnahmen mit Behörden und Verwaltungsstellen als notwendig erwiesen, leicht gestiegen. In den Vorjahren war dieser Anteil jeweils rückläufig. Es liegt auf der Hand, dass Geschäfte, bei denen Kontaktnahmen mit Behörden und Verwaltungsstellen notwendig sind, in der Regel auch für den Ombudsmann aufwendiger sind.

Zahlenmässig unbedeutend bleibt die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Der Ombudsmann, der diese schriftlichen Empfehlungen keinesfalls sucht, ist jedoch froh darüber, dass der Gesetzgeber im Verwaltungsrechtspflegegesetz diese Möglichkeit geschaffen hat. Es zeigt sich je länger je mehr, dass die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung hat. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Wohnort des Beschwerdeführers

Tabelle 4

Wohnort des Beschwerdeführers

Jahr	Angelegte Geschäfte	Von den Beschwerdeführern wohnten:							
		in der Stadt Zürich		in den andern Gemeinden des Kantons		in andern Kantonen		im Ausland	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	66	36,3	106	58,2	9	4,9	1	0,6
1979	471	200	42,5	249	52,9	19	4,0	3	0,6
1980	487	202	41,5	251	51,6	29	5,9	5	1,0
1981	474	219	46,2	223	47,0	24	5,1	8	1,7
1982	466	206	44,2	236	50,6	19	4,1	5	1,1
1983	573	262	45,7	283	49,4	27	4,7	1	0,2

In Tabelle 4 sind die Beschwerdeführer entsprechend ihrem Wohnort (Stadt Zürich, andere Gemeinden des Kantons Zürich, andere Kantone, Ausland) aufgliedert.

Der Prozentanteil der Beschwerdeführer aus der Stadt Zürich ist wie schon in den Vorjahren höher als der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Kantons. Die Gründe dürften zum Teil darin liegen, dass die Institution Ombudsmann im Bereich der Stadt Zürich durch die Tätigkeit des städtischen Ombudsmanns besser bekannt ist als im übrigen Kanton. Auch die geringere räumliche Distanz dürfte eine Rolle spielen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass von den juristischen Personen überdurchschnittlich viele in der Stadt Zürich angesiedelt sind. In geringerem Umfange dürfte das Ergebnis auch dadurch beeinflusst sein, dass vereinzelt Beschwerdeführer ihren Arbeitsort als Adresse angeben.

Bei den in der Statistik aufgeführten Beschwerdeführern mit Wohnort in anderen Kantonen bzw. im Ausland geht es natürlich ebenfalls um Anliegen, die in den Kompetenzbereich des kantonalen Ombudsmanns fallen. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass beim Ombudsmann auch zahlreiche Anfragen eingehen, für die er nicht zuständig ist und die daher auch nicht in der Statistik erscheinen. In solchen Fällen wird nach Möglichkeit versucht, den Betroffenen an eine Stelle zu verweisen, die ihm helfen kann.

e) Herkunft der Beschwerden

Tabelle 5

Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1
1981	474	388	81,9	27	5,7	3	0,6	56	11,8
1982	466	393	84,3	21	4,5	4	0,9	48	10,3
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1

In Tabelle 5 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1983 stammten 89,9 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (85,3 %). Vertreter von juristischen Personen sind im Berichtsjahr in 24 Fällen (4,2 %) an den Ombudsmann gelangt. Beschwerden von Gemeinden bilden weiterhin die Ausnahme, was auch dem Sinne der gesetzlichen Regelung der Ombudsmann-Tätigkeit entsprechen dürfte.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer, das heisst der Mitarbeiter des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, betrug im Jahre 1983 10,1 %. Dieser Anteil ist über die verschiedenen Jahre gesehen ziemlich konstant. Zahlenmässig sind damit diese internen Beschwerden eher bescheiden.

3. Eindrücke und Erfahrungen aus der fünfjährigen Tätigkeit des Ombudsmanns

In seinem ersten Tätigkeitsbericht (1978/79) hat der Ombudsmann über seine ersten Eindrücke und Erfahrungen in seiner Tätigkeit berichtet. Am 1. September 1983 waren es fünf Jahre her, seit der Ombudsmann seine Tätigkeit aufgenommen hat. In der Folge sollen daher die Eindrücke und Erfahrungen aus dieser fünfjährigen Sicht zusammengestellt werden.

Bereits bei der Einführung der Institution Ombudsmann hat die Bevölkerung des Kantons Zürich ihre Hoffnung und ihr Wohlwollen in diese neue Institution mit einem eindrücklichen Abstimmungsergebnis manifestiert. Auch die zahlreichen Kontakte mit Beschwerdeführern und Hilfesuchenden ergeben, dass man dem Ombudsmann ein grosses Mass an Vertrauen entgegenbringt. Zahl und Inhalt der Beschwerden zeigen je länger je mehr, dass die Schaffung dieser Institution im Kanton Zürich einem echten Bedürfnis entsprach. Dabei spielt der Umstand, dass die Tätigkeit des Ombudsmanns kaum formelle Schranken kennt – die Anliegen können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden –, eine wesentliche Rolle.

Zahlreichen Gesprächen darf der Ombudsmann entnehmen, dass der Bürger diese verwaltungsunabhängige Institution als neutrale Stelle empfindet und anruft. Dass die Institution Ombudsmann eine völlig verwaltungsunabhängige Stellung hat, ist für den Bürger von besonderer Bedeutung. Es besteht ein hohes Mass an Bereitschaft, den Rat des Ombudsmanns zu hören, selbst dann, wenn sich der Ombudsmann aufgrund von seinen Abklärungen dem Standpunkt der Verwaltung anschliesst und von weiteren Schritten abräät. Dies setzt aber eine eingehende Bearbeitung der vorgebrachten Anliegen

voraus, die weit über die Aufgabe einer «blossen Klagemauer» hinausgeht. Gerade auch in dieser Beziehung wirkt es sich positiv aus, dass Ende 1981 eine Juristin angestellt werden konnte.

Eine grosse Zahl derjenigen, die sich an den Ombudsmann wenden, tun dies weniger als eigentliche Beschwerdeführer denn als Hilfesuchende. Die Hoffnungen, die in die Möglichkeiten des Ombudsmanns gesetzt werden, sind beeindruckend. Dass nicht alle diese Hoffnungen erfüllt werden können, liegt auf der Hand.

Die Besucher stammen aus allen Bevölkerungsschichten. Die Befürchtungen, die vor der Schaffung der Institution Ombudsmann geäussert wurden, dass diese Stelle von schwierigen Mitbürgern oder gar von eigentlichen Querulanten überschwemmt werde, haben sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. Soweit der Ombudsmann für das Problem zuständig ist, hat er in jedem Falle das Anliegen unvoreingenommen zu prüfen. Da die Inanspruchnahme der Institution Ombudsmann jedoch unentgeltlich ist, kann der Ombudsmann weitgehend selber entscheiden, in welchem Masse er sich mit einzelnen Beschwerdeführern, die wiederholt das gleiche vorbringen wollen, beschäftigen muss.

Die stark überwiegende Mehrheit derjenigen, die sich an den Ombudsmann wenden, darf keinesfalls als «schwierig» eingestuft werden. Es sind Mitbürger, die sich von einer Behörde oder einer Verwaltungsstelle unrichtig behandelt fühlen bzw. die sich erkundigen wollen, ob es für ihr Anliegen nicht auch andere, ihren persönlichen Verhältnissen besser angepasste Lösungsmöglichkeiten gebe. Dabei ist oft von zentraler Bedeutung, dass der Ombudsmann aufgrund des Gesetzes nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern auch die Billigkeit des Verwaltungshandelns überprüfen kann. Letzteres spielt vor allem dort eine grosse Rolle, wo der Behörde oder der Verwaltungsstelle ein Ermessensspielraum zusteht.

Der Ombudsmann stellt bei seiner Tätigkeit gelegentlich fest, dass der Bürger ungenau oder zu wenig über Aufgaben und Wirkungsweise der Ombudsmann-Institution informiert sei. Ein breiter Bekanntheitsgrad unter der Bevölkerung ist aber Voraussetzung dafür, dass die Institution Ombudsmann ihre Aufgabe optimal erfüllen kann. Den Fragen der Öffentlichkeitsarbeit ist daher weiterhin Beachtung zu schenken, wobei die Möglichkeiten bei der stets hohen Arbeitsbelastung sehr begrenzt sind.

Die Behörden nahmen die Schaffung der gesetzlich verankerten Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns gut auf. Im grossen und ganzen darf der Ombudsmann eine erfreulich positive Haltung der Behörden und Verwaltungsinstanzen gegenüber dieser Institution feststellen.

Der direkte Verkehr mit den Behörden und der Verwaltung gibt aus der Sicht des Ombudsmanns kaum zu wesentlichen Beanstandungen Anlass. Die gewünschten Akten werden stets ausgehändigt, Auskünfte bereitwillig erteilt und verlangte Stellungnahmen meist mit eingehender Begründung geliefert. Gelegentlich kann es natürlich auch dem Ombudsmann passieren, dass sich eine Stellungnahme verzögert und er die Behörde mahnen muss. Es darf im weiteren festgestellt werden, dass die Gesprächsbereitschaft vorhanden und der Wille, die Meinung des Ombudsmanns zu hören, meistens gegeben ist. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass der Ombudsmann, der nicht direkt Anordnungen treffen kann, seine Auffassung in manchen Fällen sehr nachdrücklich vertreten muss. Dies kann er um so besser, je eingehender er dokumentiert ist. In verschiedenen Bereichen haben solche Kontaktnahmen über den einzelnen Fall hinaus zu Praxisänderungen der Verwaltung oder zur Neufassung von allgemein verbindlichen Anordnungen geführt.

Gelegentlich gab beziehungsweise gibt es innerhalb von Behörden oder Verwaltungsstellen gewisse Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit des Ombudsmanns. Hier sei festgehalten, dass sich nach Gesetz die Überprüfung nicht nur auf eine abgeschlossene, sondern auch auf eine laufende Angelegenheit beziehen kann. Auch ist das Akteneinsichtsrecht des Ombudsmanns, vorbehalten einschränkender Vorschriften des Bundes, umfassend, das heisst, die Behörden oder die Verwaltung können sich gegenüber dem Ombudsmann nicht auf das Amtsgeheimnis berufen. Wesentlich ist auch, dass die Einschränkung in der Überprüfungsbefugnis bei Rechtsmittelverfahren erst im Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsmittels beginnt und nicht grundsätzlich bei Erlass der rekursfähigen Verfügung.

Bei Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit darf der Ombudsmann nur in Fragen der Justizverwaltung, nicht aber in solchen der Rechtsprechung tätig werden. Die Auffassung des Ombudsmanns, dass wesentliche Verzögerungen in der Dauer der Verfahren in den Bereich der Justizverwaltung gehören und damit Bestandteil der Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns sind, wird von den Gerichten weitgehend anerkannt.

In den Gesetzesgrundlagen sind die selbständigen Anstalten des Kantons nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns aufgenommen worden. Leider wurde dabei übersehen, dass es nebst der Kantonalbank und den EKZ noch eine dritte selbständige Anstalt gibt. Es handelt sich hierbei um die kantonale AHV-Ausgleichskasse. AHV und IV sind Bereiche, die der Gesetzgeber kaum der Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns entziehen wollte, soweit sich kantonale Stellen damit befassen. Die derzeitige Lösung, dass die AHV-Ausgleichskasse dem Ombudsmann in bestimmten Fragen freiwillig Auskunft erteilt, vermag im Moment weitgehend zu befriedigen.

Bei der Schaffung der Institution Ombudsmann wurde teilweise beanstandet, dass das Gesetz dem Ombudsmann auch die Möglichkeit gibt, von sich aus tätig zu werden. Die fünfjährige Erfahrung zeigt, dass diesbezügliche Befürchtungen nicht am Platze sind. Diese Möglichkeit wurde vor allem geschaffen, damit der Ombudsmann in speziell gelagerten Fällen gegenüber der zu überprüfenden Behörde oder Verwaltungsstelle nicht nachweisen muss, aus welchem Anlass er sich mit dieser Angelegenheit befasst. Die durchwegs starke Belastung des Ombudsmanns mit Anliegen, die Betroffene unterbreiten, verunmöglicht es dem Ombudsmann, im eigentlichen Sinne selbständig tätig zu werden. Diese Möglichkeit käme nur dann in Betracht, wenn freie Arbeitskapazitäten vorhanden wären. In Einzelfällen wird in bescheidenem Umfange von der Möglichkeit des selbständigen Handelns Gebrauch gemacht, indem bestimmte Überprüfungen, wenn es sich aus der Sicht des Ombudsmanns aufdrängt, etwas erweitert werden.

Was die Kosten der Institution Ombudsmann betrifft, darf darauf hingewiesen werden, dass sich diese in erträglichem Rahmen halten. Sie beanspruchen zurzeit zirka 0,008 % des Gesamtaufwandes der laufenden Staatsrechnung oder 34 Rappen je Einwohner des Kantons.

Zusammenfassend ist der Ombudsmann überzeugt, dass sich die Institution für den Bürger in seinem Verhältnis zu den Behörden und zur Verwaltung positiv auswirkt. Nicht zu unterschätzen ist vor allem auch die Präventivwirkung. Die Institution wirkt teilweise schon deshalb, weil Behörden und Verwaltung wissen, dass es sie gibt.

Voraussetzung für eine gute Funktion der Institution Ombudsmann ist jedoch, dass Behörden und Verwaltung grundsätzlich gute Arbeit leisten wollen und bereit sind, Fehler und Mängel, die auch in jedem anderen Grossbetrieb passieren können, zuzugeben und auszumerzen. Auch diesbezüglich sind die fünfjährigen Erfahrungen des Ombudsmanns im Kanton Zürich – im allgemeinen – sehr ermutigend.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1982 wurde wiederum im Rathaus an einer Pressekonferenz vorgestellt. Die zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf ein erfreulich grosses Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen einen zentralen Raum ein.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann verschiedentlich zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie vermitteln auch die Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Das Interesse an der Institution Ombudsmann ist auch sonst nach wie vor recht gross. In der Berichtsperiode waren wiederum verschiedene Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich Organisation und Erfahrungen im Kanton Zürich zu beantworten. Dabei konnte vermehrt auf die vorliegenden Tätigkeitsberichte verwiesen werden.

Von Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich. Neben den Kontakten in den Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem der Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit sehr nützlich.

Auf Einladung der Österreichischen Volksanwaltschaft nahm der Ombudsmann vom 23. bis 25. November 1983 an einem Symposium in Wien teil. Er war zu einem Referat über «Ombudsmann-Einrichtungen in der Schweiz» eingeladen worden. Weitere ausländische Referenten waren der Justiz-Ombudsmann von Schweden, Per Erik Nilsson, und die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Liselotte Berger. Diese von sehr vielen in- und ausländischen Interessenten besuchte Tagung gab dem Ombudsmann auch die Möglichkeit, den Aufbau und die Wirkungsweise der Österreichischen Volksanwaltschaft näher zu studieren. Die drei österreichischen Volksanwälte, Frau Franziska Fast, Dr. Franz Bauer und Diplom-Volkswirt Helmuth Josseck, haben den Zuständigkeitsbereich (Bund und Mehrzahl der Länder) in drei Sachgebiete aufgeteilt. In den letzten Jahren waren jeweils 4000 bis 5000 Geschäfte zu bearbeiten. Zurzeit stehen den 3 Volksanwälten dafür 1 Verwaltungsdirektor, 13 Sachbearbeiter und 20 weitere Mitarbeiter zur Verfügung.

Durch die Mitgliedschaft beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada) gehen interessante Dokumentationen ein, die für die Ombudsmann-Tätigkeit wertvoll sind.

In der Berichtsperiode stattete das Büro des Kantonsrates dem Ombudsmann und seinen Mitarbeiterinnen wiederum einen Besuch ab. Der Ombudsmann dankt für das damit dokumentierte Interesse.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Mit der Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns gegeben werden.

Von den 593 im Jahre 1983 abgeschlossenen Geschäften werden wiederum 24 Fälle ausgewählt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Bewusst werden dabei bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Auf den ersten Blick mögen vereinzelte Geschäfte von geringer Tragweite scheinen. Einmal mehr sei hier aber darauf hingewiesen, dass für den Betroffenen das eigene Anliegen praktisch immer von grosser Bedeutung ist. Nicht selten sind es denn auch sogenannte «Bagatellfälle», die beim Bürger die Einstellung zum Staat negativ beeinflussen. Wenn der Ombudsmann seine Aufgabe als Mittler zwischen Bürger und Staat erfüllen soll, muss er sich auch der kleineren Anliegen und Beschwerden annehmen.

Bei der Vielfalt der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es fast unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert, oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht ist. Die Institution Ombudsmann erfüllt ihre Aufgaben, indem sie mithilft, Fehler in der staatlichen Tätigkeit nach Möglichkeit zu beheben und in Zukunft zu vermeiden. Im weiteren kann der Ombudsmann die Verwaltung im Rahmen ihrer Ermessensentscheide dahingehend beeinflussen, dass sie im Zweifel für den Bürger entscheidet, dies bei aller Wahrung der legitimen staatlichen Anliegen.

Mit den wiedergegebenen Fällen will der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle vornehmen.

2. Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) Privatpersonen

Nr. 1 *Amt für Gewässerschutz und Wasserbau / Erhaltung eines Weizenfeldes*

Gegenstand der Beschwerde

Landwirt L hatte vom Kanton 30 Aren Land an einem Bach gepachtet. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau wollte diesen Bach absenken. Da das von L gepachtete Land für diese Arbeiten benötigt wurde, kündigte der Kanton den Pachtvertrag auf Herbst 1982. Als sich die Arbeiten verzögerten und auch im Frühling 1983 noch nicht klar war, wann damit begonnen werden könne, beließ man L das Land auf Zusehen hin. L säte Sommerweizen an. Im Juni sagte man L, man werde das Land nun bereits anfangs Juli für die Arbeiten beanspruchen. L hoffte, dass es noch einmal eine Verschiebung gebe. Anfangs Juli, einen Monat vor der Ernte, erhielt er aber den Auftrag, den Weizen nun beiseite zu schaffen, also zu vernichten. L konnte dies nicht über sich bringen, und auch die mit den Bauarbeiten beauftragte Firma weigerte sich, den Weizen zu entfernen. L fragt den Ombudsmann am 5. Juli 1983 an, ob er etwas gegen die Vernichtung des Weizens unternehmen könne. Allerdings sei offenbar vorgesehen, den Weizen heute noch abzumähen.

Abklärung

Der Ombudsmann erreicht gleichentags telefonisch den zuständigen Abteilungsleiter. Dieser beruft sich darauf, L habe genau gewusst, dass er das Land nur auf Zusehen hin weiter bebauen könne. Man sei natürlich davon ausgegangen, er säe Gras und nicht Weizen. Dass dieses Land nun relativ kurzfristig beansprucht werde, komme daher, weil die beauftragte Baufirma bei einem anderen kantonalen Bauvorhaben wegen einer Einsprache nicht weiter arbeiten könne. Man habe deshalb entschieden, die Firma solle hier beginnen. Die Firma habe nun die Baumaschinen auf dem Platz und wenn sie nicht mit den Arbeiten anfangen könne, werde dies hohe Kosten geben. Da sowohl L als auch die Baufirma sich geweigert hätten, den Weizen zu entfernen, werde man den Weizen nun morgen von der Unterhaltsequipe des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau mähen lassen.

Der Ombudsmann nimmt anschliessend an dieses Gespräch einen Augenschein auf dem Grundstück vor. L erklärt, dass die 30 Aren einen Ertrag von zirka 1500 kg Weizen bringen würden. Als frühesten Termin für das Ernten des Weizens nennt L den 8. August 1983. Auch dann müsse er den Weizen

noch künstlich trocknen, was wesentliche Kosten verursache. Dies ist aber L nach Meinung des Ombudsmanns bei den vorliegenden Umständen zuzumuten.

Lösung

Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit erlässt der Ombudsmann am 5. Juli 1983 per Eilschreiben folgende Empfehlung gemäss § 93 c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: Ein allfällig bereits erteilter Auftrag an die Unterhaltsequipe des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, am 6. Juli 1983 das Weizenfeld von L zu mähen, sei zurückzunehmen, und es seien umgehend alle Möglichkeiten zu prüfen, die Bauarbeiten im Bereich des Weizenfeldes erst am 8. August 1983 zu beginnen.

Der Ombudsmann führt aus, die zur Verfügung stehende Zeit verunmögliche es ihm, die Rechtslage eingehend zu überprüfen. Es mache ihm jedoch zu schaffen, dass der Kanton Zürich in einer Zeit, da in zahlreichen Ländern Hungersnot herrsche, soviel Weizen, die Grundlage des Brotes, einfach wegen Bauarbeiten kurz vor der Ernte vernichten lasse. Dass ausgerechnet die Unterhaltsequipe des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau dies machen soll, die vor allem für den Natur- und Umweltschutz gebildet wurde und eingesetzt wird, macht für den Ombudsmann die Sache noch fragwürdiger.

Der Baudirektor verfügt, dass das Weizenfeld gemäss der Empfehlung des Ombudsmanns stehen bleibt.

Anschliessend werden verschiedene Möglichkeiten besprochen, den durch die Verschiebung der Bauarbeiten entstandenen Schaden möglichst gering zu halten. Infolge der anhaltend schönen Witterung kann das Weizenfeld schliesslich schon am 31. Juli 1983 gemäht werden, was L der Baufirma umgehend mitteilt. Die Bauarbeiten können nun am 2. August beginnen. Schon vorher konnten gewisse Vorarbeiten geleistet werden, so dass sich letzten Endes die Umdispositionen nach Meinung des Ombudsmanns in einem sehr erträglichen Rahmen halten. Der Ombudsmann dankt den Behörden, auch im Namen von L, für diese Lösung der Angelegenheit.

Nr. 2 *Steueramt / Steuerliche Erfassung der IV-Rente einer Minderjährigen*

Gegenstand der Beschwerde

S hat eine behinderte minderjährige Tochter, die eine volle IV-Rente bezieht. Diese IV-Rente wurde S bei der Steuereinschätzung 1983 zum Einkommen gerechnet. S fragt den Ombudsmann an, ob dies richtig sei. Die Tochter befindet sich in einem Heim und ihre IV-Rente müsse voll zur Bezahlung der

Heimkosten verwendet werden. Es gehe doch nicht an, dass man ihm diese als Einkommen anrechne.

Abklärung

Es erweist sich, dass S Einsprache gegen die Einschätzung erhoben hat. Der Ombudsmann kann somit in diesem Fall nicht direkt an die Steuerbehörden gelangen, denn im Rechtsmittelverfahren unterstehen die Behörden gemäss § 90 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht der Überprüfung durch den Ombudsmann. Der Ombudsmann kann S aber darüber orientieren, dass die IV-Rente eines minderjährigen Kindes bei der kantonalen Steuer nach zürcherischer Praxis beim Inhaber der elterlichen Gewalt besteuert wird, so dass S mit seiner Einsprache kaum Erfolg haben dürfte.

S will nun wissen, ob dies bei der direkten Bundessteuer ebenso sei. Mit Bezug auf diese ist noch kein Rechtsmittel hängig, so dass einer Überprüfung durch den Ombudsmann nichts im Wege steht. Die Abklärung ergibt, dass die IV-Rente bei der direkten Bundessteuer vom minderjährigen Kind selbst, nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu versteuern ist. Vorliegendenfalls entsteht für das Kind keine direkte Bundessteuer, da die Einkommensgrenze, ab welcher das Einkommen von der direkten Bundessteuer erfasst wird, nicht erreicht ist.

Erledigung

Der Ombudsmann nimmt Kontakt mit dem Steuerkommissär auf. Dieser war sich nicht darüber im klaren, dass die IV-Rente des Kindes bei der direkten Bundessteuer im Gegensatz zur Staats- und Gemeindesteuer nicht beim Vater zu erfassen sei. Er wird dies nun entsprechend korrigieren. Bei der Prüfung der Akten stellt der Steuerkommissär ausserdem fest, dass sich auch für die Staats- und Gemeindesteuer eine Lösung finden lässt. S kann nämlich gemäss § 59 lit. c des Steuergesetzes per 1. Januar 1983 eine Zwischentaxation verlangen, weil die Tochter 1983 mündig wird. Das hat zur Folge, dass in diesem Punkt Gegenwartsbesteuerung eintritt und S 1983 die 1982 ausbezahlte IV-Rente seiner Tochter nicht zu versteuern braucht.

Anmerkung

Im Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Falles waren IV-Renten für invalide Minderjährige bei den zürcherischen Staats- und Gemeindesteuern im Gegensatz zur direkten Bundessteuer beim Inhaber der elterlichen Gewalt steuerbar. In der Zwischenzeit hat die Finanzdirektion auf ein entsprechendes vom Kantonsrat überwiesenes Postulat erfreulicherweise verfügt, dass nun solche IV-Renten – wie das Erwerbseinkommen des Minderjährigen – bis zum Beginn der selbständigen Steuerpflicht, also bis zum Beginn des Jahres, in welchem der Invalide das 20. Altersjahr zurücklegt, unbesteuert bleiben.

Nr. 3 *Universität / Orientierung von Angehörigen bei einem ausserordentlichen Todesfall*

Gegenstand der Beschwerde

Das ausländische Ehepaar C vertraute sein zwei Monate altes Kind einer Kinderkrippe an. Eines Tages verstarb das Kind dort plötzlich. Da die Todesursache unklar war, wurde das Gerichtlich-medizinische Institut eingeschaltet. Die Leiche kam in das Anatomische Institut zur Obduktion und wurde zwei Tage später für die Beerdigung freigegeben. Die Eltern erfuhren jedoch nichts über die Todesursache. Als Frau Y von der Arbeitgeberfirma des Ehepaares C sich nach etwa einer Woche beim Anatomischen Institut erkundigte, woran das Kind denn gestorben sei, erklärte die für die Angelegenheit zuständige Frau Dr. X, sie werde die Eltern in einem Gespräch orientieren. Als dieses Gespräch trotz einer weiteren telefonischen Anfrage nach sechs Wochen immer noch nicht stattgefunden hatte, gelangten die Eltern an den Ombudsmann.

Vorgehen

Der Ombudsmann ersucht die Erziehungsdirektion zu veranlassen, dass die Eltern nun endlich über die Todesursache ihres Kindes informiert werden.

Erledigung

Frau Dr. X orientiert darauf die Eltern in einem ausführlichen zweieinhalbstündigen Gespräch über die Todesursache des Kindes. Es handelte sich um einen Virus, gegen den das Kind keine Abwehrstoffe besass. Die Eltern, die den Verdacht gehabt hatten, das Kind sei in der Krippe erstickt, sind durch diese gründliche Orientierung beruhigt.

Im übrigen wirft Frau Dr. X den Eltern aber vor, dass sie sich an den Ombudsmann gewandt hätten, was zur Folge habe, dass sie nun einen Bericht schreiben müsse.

Die Erziehungsdirektion erklärt in ihrer schriftlichen Stellungnahme, die Abklärung der Todesursache bei diesem aussergewöhnlichen Todesfall habe sehr zeitraubende Untersuchungen erfordert. Frau Dr. X habe dies anlässlich ihres Telefongesprächs Frau Y gesagt und um Gewährung ausreichender Zeit für die Durchführung der Untersuchungen gebeten. Dies bestreitet Frau Y allerdings. Es habe geheissen, die Orientierung erfolge baldmöglichst, und sie habe aus diesem Gespräch keinesfalls schliessen können, dass es über zwei Monate dauern werde, bis die in Aussicht gestellte Unterredung stattfinden könne.

Welches auch immer die Gründe für die späte Aufklärung der Eltern über die Todesursache ihres Kindes sein mögen, findet es der Ombudsmann jedenfalls fehl am Platz, wenn man den Eltern unter diesen Umständen noch Vorwürfe macht, dass sie an den Ombudsmann gelangt sind. Dies teilt er der Erziehungsdirektion mit, bedankt sich aber im übrigen dafür, dass die Orientierung der Eltern nach seinem Schreiben nun rasch und ausführlich erfolgt ist.

Nr. 4 *Arbeitslosenversicherung / Lange Dauer des Verfahrens*

Gegenstand der Beschwerde

I, Jahrgang 1929, verlor 1982 seine Stelle. Vorerst bezog er Taggelder der Arbeitslosenversicherung, dann der Arbeitslosenhilfe. 1983 stellte er erneut das Gesuch um Arbeitslosenentschädigung. Am 31. Januar 1983 wies die Arbeitslosenkasse das Gesuch ab, da I für 1982 nicht genügend Arbeitstage nachweisen könne. I reichte einen Rekurs gegen diesen Entscheid ein. Da er ab 8. Februar 1983 auch keine Taggelder der Arbeitslosenhilfe mehr beziehen konnte, hatte er von dieser Zeit an kein Einkommen mehr. Im April erkundigte sich I bei der Rekurskommission, bis wann er mit dem Entscheid rechnen könne. Er sei auf das Geld dringend angewiesen. Die Rekurskommission antwortete, die Sache liege noch zur Abklärung beim KIGA, das I im Zusammenhang mit dieser Abklärung auch persönlich befragen werde. Die Rekurskommission könne I nicht sagen, wann er zu dieser Vorsprache eingeladen werde und bis wann die Rekurskommission entscheiden könne. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrage sechs Monate. I fragt den Ombudsmann an, ob man nichts tun könne, um das Verfahren etwas zu beschleunigen.

Abklärung

Der Ombudsmann erkundigt sich bei der Verwaltung, bis wann die persönliche Befragung von I stattfinden könne. Er erhält die Auskunft, dies werde im Monat Mai der Fall sein. Die Rekurskommission werde, sobald die Akten vollständig seien, die Beschwerde möglichst rasch behandeln.

Da den Ombudsmann die lange Verfahrensdauer in solchen Fällen nicht befriedigt, gelangt er an die Volkswirtschaftsdirektion mit der Frage, ob das Rekursverfahren in der Arbeitslosenversicherung nicht beschleunigt werden

könnte. Er ist auch der Meinung, dass Fälle wie der vorliegende, bei denen es grundsätzlich um die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung geht, in der Behandlung vorgezogen werden sollten gegenüber Fällen, bei denen es sich zum Beispiel nur darum handelt, ob der Betroffene für einige Tage wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden soll. Die lange Verfahrensdauer hat hier nicht nur zur Folge, dass der Betroffene monatelang ohne Einkommen ist, sondern auch, dass er rund fünfzigmal die Stempelkontrolle besuchen muss, bis die Rekurskommission darüber entscheidet, ob er überhaupt in dieser Zeit Anspruch auf Taggelder hat. Der Besuch der Stempelkontrolle ist nämlich in jedem Fall absolute Voraussetzung für den Bezug von Taggeldern.

Die Volkswirtschaftsdirektion antwortet, bei der Rekurskommission seien 1982 697 Beschwerden eingegangen und 1983 bis im September bereits wieder 420. Die Sachverhaltsermittlung sei oftmals sehr zeitraubend. Aus rechtsstaatlichen Gründen sei eine Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens nicht ohne weiteres möglich. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrage zurzeit vier bis fünf Monate, was angesichts der geschilderten Umstände und der Personalrestriktionen nicht unangemessen sei.

Was die bevorzugte Behandlung von gewissen Rekursen betreffe, so würden Rekurse, die ganz oder teilweise gutgeheissen würden, vom Sekretariat der Rekurskommission bei der Begründung und Ausfertigung bevorzugt behandelt. Eine weitere Bevorzugung bestimmter Rekurse sei aber – ausser in Ausnahmefällen – nicht denkbar, da die Abklärung der Frage, ob ein Fall eine dringende Behandlung erfordere, Zeit in Anspruch nehme und ausserdem durch einen qualifizierten Mitarbeiter erfolgen müsste. Angesichts der personellen Engpässe wäre ein solcher zusätzlicher Aufwand nicht zu verantworten.

Erledigung

Im Juli 1983 heisst die Rekurskommission den Rekurs von I gut, was bedeutet, dass I fast Fr. 18 000.– nachzahlen sind. Da sowohl das KIGA als auch das BIGA auf die Erhebung eines Rekurses gegen diesen Entscheid an das Eidgenössische Versicherungsgericht verzichten, kann nun endlich eine Auszahlung erfolgen.

Was die Verfahrensdauer im allgemeinen betrifft, so antwortet der Ombudsmann der Volkswirtschaftsdirektion, dass er sich der erheblichen Geschäftslast im Bereich der Arbeitslosenversicherung bewusst ist. Es mag sein, dass – objektiv gesehen – unter Berücksichtigung aller Umstände die Dauer der Verfahren nicht unverhältnismässig lang ist. Für den Betroffenen, der wie im vorliegenden Fall monatelang möglicherweise umsonst die Stempelkontrolle

besuchen muss, sieht die Sache naturgemäss anders aus. In diesem Sinne ist eine Verfahrensdauer von vier bis fünf oder auch, wie ursprünglich angegeben, sechs Monaten für den Betroffenen vor allem in den Fällen eine grosse Härte, bei denen es darum geht, ob überhaupt eine Anspruchsberechtigung bestehe.

Nicht einverstanden ist der Ombudsmann mit den Ausführungen, dass es einen zusätzlichen personellen Aufwand bedeuten würde, die Dringlichkeit der Fälle zu prüfen und sich bei der Bearbeitung danach zu richten. Ungeachtet der personellen Situation muss von einem Sachbearbeiter erwartet werden, dass er bei der Erledigung der anfallenden Geschäfte die notwendigen Prioritäten setzt, auch wenn dies zugegebenermassen nicht einfach ist.

Nr. 5 *Psychiatrische Kliniken / Beitrag des Kantons, wenn kein Platz in den kantonalen Kliniken vorhanden*

Gegenstand der Beschwerde

Die Mutter von Frau H musste, wie schon mehrmals in den Jahren zuvor, in eine psychiatrische Klinik eintreten. In der für die Patientin örtlich zuständigen Psychiatrischen Universitätsklinik war jedoch diesmal kein Platz frei. Der Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes wies die Patientin deshalb in die private psychiatrische Klinik X ein. Von dieser erhielt Frau H die Auskunft, wenn in der kantonalen Klinik kein Platz sei und die Krankenkasse den Aufenthalt nicht voll übernehme, werde der Kanton die durch die Unterbringung in der privaten Klinik entstandenen Mehrkosten tragen. Als die Krankenkasse nun nicht den vollen Betrag bezahlte, wandte sich Frau H wieder an die Klinik X. Diese stellte sich nun aber auf den Standpunkt, die entstandenen Mehrkosten würden nicht vergütet, da die Klinik die Patientin nicht zur Übernahme der höheren Kosten angemeldet habe und da im übrigen, soviel die Klinik X wisse, in der Psychiatrischen Universitätsklinik Platz gewesen wäre. Frau H gelangt deshalb an den Ombudsmann. Aufgrund der erhaltenen Auskunft fürchtet sie vor allem auch, dass man in Zukunft ihre nun 70jährige Mutter nicht mehr in die Psychiatrische Universitätsklinik aufnehmen wolle.

Abklärung

Nach § 39 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege können Akutkranken, die wegen Platzmangels in den allgemeinen Abteilungen

der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur oder der kantonalen Krankenhäuser für psychisch Kranke in Krankenhäuser mit höheren Taxen eingewiesen werden müssen, Beiträge an die Mehrkosten gewährt werden. Die Gesundheitsdirektion regelt die Einzelheiten.

Der Ombudsmann fragt die Psychiatrische Universitätsklinik an, wie vorzugehen sei, wenn der Patient einen Beitrag des Kantons gemäss § 39 beanspruchen wolle. Ferner erkundigt er sich, ob ein Grund bestehe, dass die Mutter von Frau H in Zukunft nicht mehr in die Psychiatrische Universitätsklinik aufgenommen werden könnte.

Die Psychiatrische Universitätsklinik antwortet, die Patientin sei in der Tat wegen Platzmangels nicht in die Klinik aufgenommen worden. In diesem Falle hätte die Verwaltung der privaten Klinik X auf Antrag von Frau H die Psychiatrische Universitätsklinik um Anerkennung der Patientin als kantonale Patientin ersuchen können. Dies sei aber nicht geschehen und erfolge in der Regel nicht rückwirkend. Im übrigen bestehe kein Grund, die Patientin in Zukunft nicht mehr in die Psychiatrische Universitätsklinik aufzunehmen. Diese sei für die Region Zürich zuständig und müsse die Patientin aufnehmen, wenn sie Platz habe.

Der Ombudsmann zieht ergänzende Erkundigungen bei der Gesundheitsdirektion ein. Danach werden solche Fälle üblicherweise wie folgt abgewickelt: Wenn die zuständige kantonale Klinik, hier die Psychiatrische Universitätsklinik, jemanden nicht aufnehmen könne, so vermittele sie den Patienten in eine andere kantonale Klinik, und wenn auch dies nicht gehe, so bringe man ihn in einer privaten Klinik unter. Der Patient bleibe dann offiziell Patient der ursprünglich zuständigen kantonalen Klinik und müsse nur deren Taxe bezahlen. Die Differenz zwischen der höheren Taxe der privaten Klinik und derjenigen in der kantonalen Klinik trage der Kanton.

Da der Ombudsmann unter diesen Umständen nicht einsieht, weshalb Frau H nicht auch jetzt noch den Antrag auf Anerkennung ihrer Mutter als kantonale Patientin und somit auf Übernahme der Mehrkosten stellen könnte, rät er Frau H, die Psychiatrische Universitätsklinik noch einmal schriftlich zu ersuchen, die Mehrkosten zu übernehmen. Falls dies nicht zum Erfolg führt, wird der Ombudsmann erneut an die Klinik gelangen.

Als das Schreiben von Frau H nach einem halben Jahr noch immer nicht beantwortet ist, wendet sie sich wieder an den Ombudsmann, der die Psychiatrische Universitätsklinik mahnt. Die Klinik entschuldigt sich und erklärt sich nun nachträglich bereit, der Mutter von Frau H die kantonale Taxe zu gewähren und die entstandenen Mehrkosten zurückzuerstatten. Es ergibt sich eine Rückerstattung von Fr. 1813.--.

Nr. 6 *Kantonspolizei / Aufhebung einer Busse*

Gegenstand der Beschwerde

O und ein Kollege fahren mit dem Velo auf einem mit einem runden blauen Signal markierten Radweg. Kurz vor einer Ortschaft wurde dieses Signal durch eine rechteckige Tafel mit einem Rad darauf abgelöst. Der eigentliche Radweg führt in der Folge nicht mehr der Strasse entlang. Die zwei Radfahrer verlassen den Radweg und fahren auf der Strasse weiter. Sie wurden von einem Kantonspolizisten angehalten und mit einer Ordnungsbusse von je Fr. 10.– wegen Nichtbenützen des Radweges belegt.

Da der Polizist O keine befriedigende Auskunft geben konnte, was das rechteckige Signal im Gegensatz zum runden bedeute, rief dieser die Kantonspolizei an. Er erhielt die Auskunft, beim runden Signal sei die Benützung des Radweges obligatorisch, beim rechteckigen aber nicht. Wenn es so sei, wie O sage, werde man die Busse aufheben.

In der Folge hört O nichts mehr von der Sache. Da nun die zehntägige Frist abläuft, innerhalb welcher er die Busse bezahlen müsste, fragt er den Ombudsmann, was er machen solle.

Abklärung

Der Ombudsmann ruft die Abteilung Verkehrspolizei der Kantonspolizei an. Der verkehrstechnische Spezialist erklärt, in diesem Bereich sei das rechteckige Signal 4.78 aufgestellt, welches bedeute: «Empfohlene Route für Rad- und Motorfahrradfahrer.» Die Benützung des Radweges sei dort somit nicht obligatorisch, und die zwei Verzeigungen seien zu Unrecht erfolgt. O könne den Ordnungsbussenzettel zerreißen, und dem Kollegen, der die Busse bereits bezahlt habe, werde man diese zurückerstatten.

Lösung

Der Ombudsmann orientiert O darüber, dass er die Busse nicht zu bezahlen braucht und dass sein Kollege die Fr. 10.– zurückerhalten wird.

Nr. 7 *Strafanstalt Regensdorf / Vollzug einer Freiheitsstrafe*

Gegenstand der Beschwerde

G bittet den Ombudsmann um Intervention für seinen Freund X, der in der Strafanstalt Regensdorf eine längere Freiheitsstrafe verbüsst. X sei gesundheitlich schwer angeschlagen. Er habe bereits zwölf Kilogramm an Gewicht

verloren, leide dauernd an Schwindel- und Schwächeanfällen und müsse genossene Speisen gleich wieder erbrechen. Man habe ihm lediglich einige Tabletten gegeben, ihn aber sonst nicht ärztlich betreut, und nun habe man ihn sogar in eine Isolationszelle eingewiesen. Man solle X doch einen Strafunterbruch gewähren oder ihn aber in eine ärztlich besser betreute Anstalt verlegen. Die Ehefrau von X hat bei der Direktion der Strafanstalt Regensdorf bereits ebenfalls ein Gesuch um Strafunterbruch gestellt.

Abklärung und Lösung

Der Ombudsmann nimmt telefonisch Kontakt mit dem Direktor der Strafanstalt auf und erkundigt sich, was mit Bezug auf X unternommen werde. Es erweist sich, dass der Betroffene bereits durch das Universitätsspital ärztlich untersucht wird. Dass X in einer Isolationszelle sei, treffe nicht zu. Zufolge seines schlechten Gesundheitszustandes habe er seine bisherige Arbeit nicht mehr verrichten können und werde nun in seiner Zelle beschäftigt. Für den Entscheid über einen Strafunterbruch sei die Staatsanwaltschaft zuständig.

Etwa eine Woche später erkundigt sich der Ombudsmann erneut bei der Strafanstalt nach dem Stand der Dinge. Das ärztliche Gutachten ist nun eingetroffen. X hat in der Tat innerhalb von drei Monaten 15 Kilogramm an Körpergewicht verloren. Dieser starke Gewichtsverlust sowie die übrigen gesundheitlichen Schwierigkeiten sind nach Meinung des Arztes auf psychische Gründe zurückzuführen, zumal diese Schwierigkeiten erst nach der Eröffnung des Urteils, das die lange Dauer der Freiheitsstrafe festsetzte, auftraten. X soll somit noch psychiatrisch untersucht werden. Im übrigen empfiehlt der Arzt, X baldmöglichst aus der Einzelhaft zu nehmen.

Seitens der Strafanstalt wird erklärt, dass X derzeit in Einzelhaft bleiben müsse. Aus gesundheitlichen Gründen könne er nicht an seinem früheren Arbeitsplatz eingesetzt werden. Es gebe zwar eine Abteilung, in der man X gewisse Erleichterungen mit Bezug auf die Einzelhaft zugestehen könnte, doch sei diese belegt.

Der Ombudsmann ersucht die Strafanstalt, mit dem zuständigen Psychiater Kontakt aufzunehmen, damit der psychiatrische Bericht möglichst rasch erstellt wird. Der psychiatrische Bericht trifft in den nächsten Tagen ein. Die Akten werden nun der Staatsanwaltschaft zum Entscheid über den Strafunterbruch gesandt.

Infolge der Verlegung eines Gefangenen wird aber überraschend doch ein Platz in der Abteilung frei, die einen erleichterten Strafvollzug für X ermöglicht. Die Direktion der Strafanstalt sichert dem Ombudsmann zu, dass X so lange in der neuen Abteilung bleiben kann, als es die medizinischen

Gründe erfordern. Der Betroffene ist mit dieser Lösung zufrieden. Er fühlt sich in der neuen Abteilung bedeutend besser und wünscht keinen Strafunterbruch mehr, vielmehr will er, wie er seinem Freund G schreibt, die Strafe nun hinter sich bringen. G teilt dies dem Ombudsmann mit und bedankt sich für dessen Intervention.

Nr. 8 *Steueramt / Besteuerung eines nicht gerichtlich getrennt lebenden Ehepaares*

Gegenstand der Beschwerde

Das Ehepaar Z lebt getrennt, doch handelt es sich nur um eine tatsächliche, nicht um eine gerichtliche Trennung. 1977 und 1979 liessen sie die Steuererklärung durch ein Treuhandbüro ausfüllen. 1981 reichten die Eheleute Z selber je eine Steuererklärung ein und gaben sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Wehrsteuer ihr Einkommen getrennt an. Demzufolge erhielten beide eine ziemlich niedrige provisorische Wehrsteuerrechnung, die sie bezahlten. Im Gegensatz zur Staatssteuer wurde aber bei der Wehrsteuer die getrennte Besteuerung nicht akzeptiert, sondern es kam eine definitive Wehrsteuerrechnung an Herrn Z über Fr. 3811.20 (für zwei Jahre). Bei dieser Rechnung war nur die Zahlung von Herrn Z gemäss provisorischer Wehrsteuerrechnung im Betrag von Fr. 366.50 abgezogen worden, während diejenige von Frau Z im Betrag von Fr. 163.15 nicht berücksichtigt wurde. Zudem ging die Rechnung gleichzeitig als Einschätzungsmitteilung an das Treuhandbüro, welches bisher die Steuererklärungen gemacht hatte, obwohl die Steuererklärung 1981 keinen Vermerk trug, dass dieses Treuhandbüro das Ehepaar Z auch weiterhin vertrete. Das Ehepaar Z wollte, dass die von Frau Z bezahlte Steuer ebenfalls von der Steuerrechnung abgezogen werde und wollte sich auch erkundigen, weshalb die Einschätzungsmitteilung immer noch an das Treuhandbüro gehe. Frau Z telefonierte mit dem zuständigen Steuerkommissär. Dieser sagte, er habe die Unterlagen nicht mehr. Die Zustellung an das Treuhandbüro werde schon in Ordnung sein und wenn Frau Z die von ihr bezahlte Steuer zurückerhalten wolle, müsse sie sich bei der Kasse melden.

Das Ehepaar Z ist mit dieser Behandlung seiner Anfrage nicht zufrieden und wendet sich an den Ombudsmann. Die Eheleute möchten auch wissen, wie sie nun bei der Steuererklärung 1983 mit Bezug auf die direkte Bundessteuer (früher Wehrsteuer) vorgehen sollen.

Abklärung und Erledigung

Rechtlich ist klar, dass eine faktische Trennung nur bei der Staats- und Gemeindesteuer, nicht aber bei der direkten Bundessteuer zu einer getrennten Besteuerung der Ehegatten führt. Mit Bezug auf die übrigen Fragen telefoniert der Ombudsmann der Abteilung direkte Bundessteuer und erhält die Auskunft, dass Frau Z in der jetzigen Steuererklärung bei der direkten Bundessteuer Null einsetzen und einen Vermerk machen solle, sie sei verheiratet, lebe aber faktisch getrennt von ihrem Ehemann und die Bundessteuererklärung werde von diesem eingereicht.

Was die Zustellung der Einschätzungsmitteilung an das Treuhandbüro betrifft, so stellt sich diese als ein Fehler der Registratur heraus. Die Abteilung entschuldigt sich dafür und erklärt, dass dies von nun an nicht mehr vorkommen werde.

Dass die Zahlung von Frau Z nicht berücksichtigt worden sei, komme daher, dass Frau Z eben nicht wehrsteuerpflichtig ist. Dies hat zur Folge, dass ihr der bezahlte Steuerbetrag zurückerstattet werden muss. Das Steueramt ist nicht berechtigt, von sich aus diesen Betrag einfach beim Ehemann anzurechnen. Da das Ehepaar Z dies im vorliegenden Falle jedoch ausdrücklich wünscht, wird das Steueramt diesem Wunsch entsprechen und Herrn Z eine neue Rechnung zustellen.

Nr. 9 *Erziehungsdirektion / Nichtanstellung einer Tutorin*

Gegenstand der Beschwerde

Frau B wurde von der Universität zusammen mit einer Kollegin für ein Tutorat (Unterassistentenstelle) vorgeschlagen, das die beiden im Wintersemester 1982/83 gemeinsam durchführen sollten. Die Erziehungsdirektion akzeptierte die Kollegin, verweigerte aber Frau B die Anstellung. Frau B erkundigte sich nach den Gründen, doch wurden ihr diese nicht bekanntgegeben. Sie wendet sich deshalb an den Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann erkundigt sich bei der Erziehungsdirektion, weshalb Frau B nicht angestellt worden sei. Anlässlich einer Besprechung mit dem Erziehungsdirektor nimmt er Einblick in sämtliche Unterlagen, die die Erziehungsdirektion zu ihrem negativen Entscheid bewogen haben. Die Erziehungsdirek-

tion will die Ablehnung jedoch nach wie vor gegenüber Frau B nicht begründen und wünscht auch nicht, dass der Ombudsmann dies tue. Es sei allgemeine Praxis des Regierungsrates, dass eine Nichtanstellung nicht zu begründen sei, da kein Anspruch auf eine Anstellung beim Staat bestehe.

Erledigung

Der Grundsatz, dass niemand einen Anspruch darauf hat, beim Staat angestellt zu werden, hat zur Folge, dass ein abgewiesener Bewerber nach heutiger Rechtsprechung auch keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Begründung des ablehnenden Entscheides besitzt. Andererseits besteht kein Hindernis, ihm eine solche Begründung aus freien Stücken zu erteilen.

Aus Gründen der Transparenz der Verwaltungstätigkeit sowie der Billigkeit ist der Ombudsmann der Auffassung, dass der Wunsch eines abgewiesenen Bewerbers auf Begründung des negativen Entscheides nicht einfach generell abgelehnt werden soll. Der Behörde kommt zwar unbestrittenerweise bei ihrem Entscheid über die Besetzung einer Stelle ein sehr grosser Ermessensspielraum zu. Es ist aber doch davon auszugehen, dass der Entscheid nach objektiven, sachbezogenen Kriterien zu erfolgen hat; diese sollten somit auch einer Bekanntgabe an den Bewerber standhalten.

Im konkreten Fall ist der Ombudsmann der Meinung, dass die Nichtanstellung als Tutorin dieser gegenüber begründet werden sollte, dies aus folgenden zusätzlichen Überlegungen:

Frau B wurde von der Universität für das Tutorat vorgeschlagen, so dass sie davon ausgehen konnte, sie sei für dieses fachlich qualifiziert. Das Tutorat als solches wurde von der Erziehungsdirektion akzeptiert, aber Frau B wurde im Gegensatz zu ihrer Kollegin, obwohl sie gemeinsam mit dieser vorgeschlagen worden war, abgelehnt. Offenbar ging es also nur um die Person von Frau B. Sie musste deshalb annehmen, dass man ihr irgendwelche persönlichen Vorwürfe mache. In solchen Fällen sollte der Betroffene, wenn er es wünscht, über die Gründe der ernennenden Behörde informiert werden. Trotz fehlendem Rechtsanspruch auf eine Anstellung geht es aus Gründen der Billigkeit nicht an, dass ein einzelner Bewerber um eine Stelle aufgrund irgendwelcher geheimer, möglicherweise unwahrer oder unvollständiger Angaben zu seiner Person abgelehnt wird, ohne dass ihm die Gründe für die Ablehnung offengelegt werden, so dass er sich mit diesen auseinandersetzen und allfällige Unrichtigkeiten mindestens für die Zukunft klarstellen kann.

Der Ombudsmann empfiehlt daher der Erziehungsdirektion gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Frau B die Gründe für die Nichtanstellung als Tutorin – mündlich oder schriftlich – bekanntzugeben. Er stellt diese Empfehlung neben Frau B auch dem Rektorat der Universität zu.

Die Erziehungsdirektion leistet der Empfehlung nicht Folge. Sie will von der Praxis des Regierungsrates, Nichtanstellungen nicht zu begründen, nicht abweichen. Wenn man solche Nichtanstellungen begründe, sei die Freiheit des Staates in der Auswahl seiner Beschäftigten in Frage gestellt und es würde unfruchtbaren Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor geöffnet. Im übrigen drückt die Erziehungsdirektion ihr Erstaunen darüber aus, dass der Ombudsmann die Empfehlung auch dem Rektorat der Universität, das an der Sache nicht direkt beteiligt sei, zugestellt habe.

Der Ombudsmann betrachtet seine Möglichkeiten im vorliegenden Fall mit dieser Empfehlung als erschöpft, weshalb er die Sache nicht weiter verfolgen kann. Mit Bezug auf die Mitteilung an das Rektorat muss er jedoch die Erziehungsdirektion darauf hinweisen, dass er eine Empfehlung nach § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und anderen daran interessierten kantonalen Behörden zustellen kann und dass somit die Zustellung an das Rektorat im Rahmen seiner Kompetenzen erfolgt ist.

Nr. 10 *Gebäudeversicherung / Keine Entschädigung eines voraussehbaren Schadens*

Gegenstand der Beschwerde

E wohnt in der Gemeinde X und hat ein Geschäft in der Gemeinde Y. Zum Schutz seiner Schaufensterauslagen vor der Sonne pflegte er fast dauernd die Stoffstore auszustellen, da er allfällige lichtbedingte Schäden am Dekorationsmaterial dem Fabrikanten, der dieses lieferte, vergüten musste. In einer Nacht vom Sonntag auf den Montag, als die Stoffstore ebenfalls ausgestellt war, erhob sich unvermutet ein heftiger Sturm, der die Store herunterriss. Es entstand ein Schaden von rund Fr. 5000.–. Die Gebäudeversicherung, an die sich E wandte, lehnte die Bezahlung des Schadens ab. E erkundigt sich beim Ombudsmann, ob die Gebäudeversicherung nicht verpflichtet sei, einen solchen Schaden zu übernehmen.

Abklärung

Nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind die Gebäude unter anderem gegen Elementarschäden, zu denen auch die durch Sturmwind verursachten Schäden gehören, versichert. Gemäss § 20 Ziffer 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes sind aber Schäden, die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können, nicht als versicherte Elementarschäden zu betrachten.

E macht geltend, der Schaden sei nicht voraussehbar gewesen. Er lasse die Store seit 13 Jahren über Nacht ausgestellt, und es habe sich noch nie ein Schaden ereignet.

Der Ombudsmann unterbreitet die Frage der Entschädigung noch einmal der Gebäudeversicherung.

Die Gebäudeversicherung antwortet, die Frage, ob Schäden an Sonnenstoren versichert seien, sei verschiedentlich Gegenstand von Diskussionen innerhalb der Gebäudeversicherung gewesen. Vor etwa zwei Jahren habe die Gebäudeversicherung entschieden, derartige Schäden seien zu vergüten, wenn der Eigentümer sich nur für relativ kurze Zeit (das heisst stundenweise) ausser Haus begeben und keine Anzeichen eines herannahenden Sturmes beständen. Hingegen müsse der Schaden als durch zumutbare Massnahmen vermeidbar und voraussehbar gelten, wenn sich der Eigentümer für längere Zeit (tageweise oder über das Wochenende) ausser Haus begeben, ohne sich darum zu kümmern, was mit der Store bei einem Sturm passieren werde.

Erledigung

Der Ombudsmann bespricht mit E die Stellungnahme der Gebäudeversicherung. Es erweist sich, dass die Store relativ gross ist und weit herausreicht, da es sich um grosse Schaufenster handelt. Das Gebäude besitzt kein Vordach. Dass eine solche Store einen Sturm nicht aushält, ist voraussehbar. Es ist zwar verständlich, wenn der Betroffene, der nicht in der Gemeinde wohnt, in der sich sein Geschäft befindet, die Store über den Sonntag einfach ausgestellt lässt, doch tut er dies auch nach Meinung des Ombudsmanns auf sein eigenes Risiko, so dass er einen allfällig entstehenden Schaden nicht der Gebäudeversicherung anlasten kann.

Der Ombudsmann weist E darauf hin, dass er beim Verwaltungsgericht Klage auf Ersatz des Schadens erheben kann, falls er sich mit der Sache nicht abfinden will. Angesichts der Sachlage würde der Ombudsmann E dies jedoch eher nicht empfehlen.

Nr. 11 *Amt für Administrativmassnahmen / Verschiebung eines Führerausweisentzugs*

Gegenstand der Beschwerde

P wurde wegen eines riskanten Überholmanövers gebüsst. Das Amt für Administrativmassnahmen stellte ihm einen Führerausweisentzug in Aussicht und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. P kommt zum Ombudsmann, um

die Angelegenheit zu besprechen. Seiner Meinung nach war der Vorfall harmloser, als die Strafbehörden angenommen hatten, doch stellten diese auf die anders lautenden Aussagen eines Augenzeugen ab. P erklärt auch, er sei beruflich auf den Führerausweis angewiesen.

Der Ombudsmann kann P hier nicht direkt behilflich sein. Er soll die Gelegenheit zur Stellungnahme ergreifen und dem Amt für Administrativmassnahmen – am besten mündlich – seine Sicht der Dinge darlegen. Dabei soll er auch darauf hinweisen, dass er den Führerausweis beruflich brauche.

10 Tage später meldet sich P erneut. Der Führerausweis sei ihm nun für zwei Monate entzogen worden, während ursprünglich nach den Äusserungen des Beamten offenbar ein Entzug von vier Monaten in Aussicht genommen worden war. P kann sich mit der Dauer des Entzuges abfinden. Nun muss er aber den Ausweis innert 20 Tagen, das heisst spätestens anfangs Mai abgeben. Er fragt den Ombudsmann an, ob es nicht möglich sei, den Ausweis erst anfangs Juni abzuliefern. Seine Frau erwarte auf anfangs Mai ein Kind. Das Ehepaar wohne abgelegen und er müsse seine Frau notfalls mit dem Auto ins Spital fahren können. Er sei besorgt, da die Frau bei früheren Geburten schwere Komplikationen gehabt habe.

Abklärung und Lösung

Weil der Ombudsmann weiss, dass betreffend den Aufschub eines Entzuges eine strenge Praxis herrscht, bespricht er die Angelegenheit mit dem Chef des Amtes für Administrativmassnahmen. Er ist der Meinung, dass dem Wunsch des Betroffenen unter den geschilderten Umständen doch entsprochen werden sollte. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall auch, dass die Verkehrsübertretung bereits 10 Monate zurückliegt, diese relativ kurze Verschiebung des Entzuges also nicht ins Gewicht fällt.

Das Amt für Administrativmassnahmen erklärt sich damit einverstanden, dass P den Führerausweis erst am 1. Juni 1983 abgeben muss. P ist darüber sehr erleichtert.

Nr. 12 *Fürsorgedirektion / Verzögerung bei der Auszahlung einer Ergänzungsleistung*

Gegenstand der Beschwerde

Die Mutter von U bezieht seit Jahren eine Ergänzungsleistung zur AHV. 1978 setzte die Gemeinde X diese Ergänzungsleistung auf Fr. 152.– pro Monat fest. U erhob namens seiner Mutter Beschwerde und verlangte die Ausrichtung

einer höheren Leistung. Die Sache ging bis zum Eidgenössischen Versicherungsgericht, welches am 21. Mai 1982 entschied, dass Frau U ab 1. Februar 1978 Anspruch auf eine monatliche Ergänzungsleistung von Fr. 307.– habe. Da U vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht teilweise obsiegt hatte, wies dieses die Akten an die kantonale Rekurskommission für die Zusatzleistungen zur AHV/IV zurück, damit diese über eine allfällige Entschädigung für die Anwaltskosten von U im kantonalen Verfahren entscheide.

In der Folge erkundigte sich U mehrmals bei der Gemeinde, wann nun die Nachzahlung gemäss dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts erfolge. Er erhielt jeweils die Auskunft, die Akten seien beim Kanton, und man müsse abwarten. Im September 1982 erhielt U auf sein Verlangen für seine Mutter wenigstens eine Akontozahlung von Fr. 5000.–. Im Januar 1983 schrieb U wegen der noch ausstehenden Schlusszahlung an die Fürsorgedirektion. Diese antwortete ihrerseits, die Gemeinde X sei dafür zuständig. Endlich verlangte nun die Gemeinde X die Akten bei der kantonalen Rekurskommission. Sie teilte indessen U mit, es seien nun noch verschiedene Abklärungen erforderlich, und wann die Nachzahlung erfolgen könne, sei ungewiss. Ausserdem wurde die laufende Ergänzungsleistung von Frau U immer noch aufgrund der seinerzeitigen Berechnung der Gemeinde, nicht aber aufgrund der Erwägungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ausgerichtet, so dass ständig zuwenig ausbezahlt wurde. U beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass es so lange dauere, bis die Gemeinde das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vollziehe.

Abklärung

Der Ombudsmann findet es stossend, dass die Nachzahlung so lange auf sich warten lässt, vor allem weil die Bezügerin ja auf die Ergänzungsleistungen angewiesen ist, und, wie vom Eidgenössischen Versicherungsgericht festgestellt, seit dem 1. Februar 1978 eine zu geringe Ergänzungsleistung erhalten hat. Das seinerzeitige Argument der Gemeinde, die Akten seien bei der kantonalen Rekurskommission, ist nicht stichhaltig, da die Gemeinde ja jederzeit die Rekurskommission um vorübergehende Überlassung der Akten hätte ersuchen können. Vor allem ist unerklärlich, weshalb selbst die laufende Ergänzungsleistung nicht nach den vom Eidgenössischen Versicherungsgericht festgesetzten Grundlagen berechnet wird. Der Ombudsmann ersucht deshalb die Fürsorgedirektion, die in diesem Bereich Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist, dafür besorgt zu sein, dass die Gemeinde dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nun so rasch wie möglich Nachachtung verschaffe.

Lösung

Die Fürsorgedirektion setzt sich mit der zuständigen Stelle der Gemeinde in Verbindung. Sie erhält die Zusage, dass die Sache nun unverzüglich an die Hand genommen werde. Da das Eidgenössische Versicherungsgericht die Ergänzungsleistung von Frau U per 1. Februar 1978 berechnet hat, seither aber aus gesetzlichen Gründen verschiedene Anpassungen des Anspruchs notwendig geworden sind, muss U jedoch noch verschiedene Unterlagen einreichen. Sobald diese Unterlagen vorlägen, werde der Nachzahlungsanspruch berechnet und ausgerichtet.

Der Ombudsmann teilt U dies mit und weist ihn darauf hin, dass er allfällige noch notwendige Unterlagen nun umgehend einreichen soll. Die Fürsorgedirektion hat zugesagt, den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu überwachen. Sollte sich die Nachzahlung dennoch weiter verzögern, so kann sich U wieder an den Ombudsmann wenden.

Einen Monat später erhält U für seine Mutter zusätzlich zur bereits bezogenen Akontozahlung eine Nachzahlung von Fr. 5344.– für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 31. Mai 1983. Seit Juni 1983 wird ausserdem die Ergänzungsleistung gemäss den Erwägungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ausgerichtet.

Nr. 13 *Amt für Gewässerschutz und Wasserbau / Bewilligung eines Kellereinbaus*

Gegenstand der Beschwerde

N hat ein Einfamilienhaus in unmittelbarer Nähe eines Baches. Beim Haus senkte sich eine Stützmauer. N nahm an, dies geschehe wegen Wasser, das von der Nachbarliegenschaft her auf sein Grundstück eingedrungen war. Er wollte dem Absinken der Stützmauer durch die Erstellung eines wasserdichten Kellers abhelfen. Weil das kleine Haus bis anhin keinen Keller besass, war er auch an einem solchen als zusätzlicher Räumlichkeit interessiert. Da der Keller innerhalb des gesetzlichen Abstandes zum Bach zu liegen kam, musste das Baugesuch dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Genehmigung unterbreitet werden. Von der Gemeinde erfährt N, dass dieses Amt die Genehmigung verweigert habe, weshalb er sich an den Ombudsmann wendet.

Abklärung

Aufgrund der Vorbringen von N sieht der Ombudsmann nicht ein, weshalb seinem Gesuch nicht entsprochen werden könnte, allenfalls unter Auflagen. Er richtet eine entsprechende Anfrage an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, in der er die spezifischen Verhältnisse des Betroffenen darlegt.

Das Amt erklärt, die nördliche Hausfront weise einen Abstand von lediglich 1 bis 1,6 m vom Bach auf. Die Liegenschaft sei deshalb bei Hochwasserabflüssen im Bach gefährdet. Der Einbau eines Kellers werde das Ausmass solcher Schäden aber nicht verkleinern, sondern vergrössern. Die Sanierung der sich im Innern des Hauses befindlichen Stützmauer könne auch ohne den Kellerausbau erfolgen. Zudem habe der schlechte Zustand dieser Stützmauer primär sicher nicht mit dem Hochwasser, sondern mit den schlechten Baugrundverhältnissen und dem hohen Grundwasserspiegel zu tun.

Dennoch sei das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bereit, das Baugesuch bei einem Wiedererwägungsgesuch von N noch einmal zu überprüfen. Das vermehrte Überschwemmungsrisiko durch den Einbau des Kellers könne aber nicht ohne Einschränkungen akzeptiert werden. Es müsse daher ein Revers im Grundbuch eingetragen werden, dass der Kanton nicht für Schäden im Zusammenhang mit diesem Keller hafte.

Lösung

Auf das Wiedererwägungsgesuch von N erteilt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die Bewilligung für den Einbau des Kellers unter der Bedingung, dass der Staat nicht für Personen- und Sachschäden hafte, die sich aus der Anlage des Kellers im hochwassergefährdeten Bereich des Baches ergeben.

Nr. 14 *Bezirksgericht / Vermerk der ausgefallten Strafe auf einer Rechnung*

Gegenstand der Beschwerde

A beschäftigte während längerer Zeit einen Schwarzarbeiter. Das Bezirksgericht X verurteilte ihn deswegen zu vier Tagen Gefängnis bedingt mit einer Probezeit von zwei Jahren und zu einer Busse von Fr. 3000.–. Als nun A die Rechnung für die Busse und die Gebühren erhielt, stellte er fest, dass unter «Bemerkungen» auch die Gefängnisstrafe in der Form «4 Tge Gef» erwähnt war. Wegen dieses Vermerkes wendet sich A an den Ombudsmann. Er erklärt,

diese Rechnung laufe über seine Buchhaltung, die von einem Treuhandbüro erledigt werde. Er sehe nicht ein, weshalb jeder, der die Rechnung zu Gesicht bekomme, auf die Gefängnisstrafe hingewiesen werde.

Abklärung

Der Ombudsmann ist ebenfalls erstaunt, dass auf der Rechnung die Strafe und auch der Straftatbestand (hier «Vergehen BG über ANA») aufgeführt sind. Er sieht keinen Grund für diese Vermerke, da zur Identifizierung der Rechnung Nummer und Datum des Strafbefehls ausreichen würden. Er fragt deshalb den Präsidenten des Bezirksgerichts an, ob nicht auf die Hinweise über den Straftatbestand und die ausgefallte Strafe in der Rechnung verzichtet werden könnte.

Der Präsident des Bezirksgerichts führt im wesentlichen aus, die fraglichen Angaben seien zur Individualisierung und Identifizierung der verschiedenen Buchhaltungsoperationen unerlässlich. Der Zugriff auf die Archivakten bei jeder Buchhaltungsoperation wäre kaum möglich und – im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht, das Amtsgeheimnis soweit wie möglich auch intern zu wahren – unangebracht. Derartige Angaben dienten der immer wieder geforderten Beschleunigung und Rationalisierung der Betriebsabläufe am Gericht. Ausserdem könne der Adressat selbst entscheiden, wem er die Rechnung weitergebe und könne allenfalls diese Vermerke unkenntlich machen.

Der Ombudsmann antwortet, es leuchte ihm nicht ein, weshalb die Angaben des Straftatbestandes und der ausgefallten Strafe auf der Rechnung für die Buchhaltung der Bezirksgerichtskasse nötig sein sollten und wie weit solche Angaben zur Beschleunigung und Rationalisierung der Betriebsabläufe dienen könnten. Er müsse an der Auffassung festhalten, dass zur Identifizierung der fraglichen Rechnung Nummer und Datum des Strafbefehls ausreichen würden und deshalb schon die Nennung des Straftatbestandes überflüssig sei. Noch mehr gelte das aber für den Vermerk der ausgefallten Strafe auf der Rechnung. Diese Angabe sei für das Inkasso ohne Zweifel unnötig und sollte deshalb angesichts der Tatsache, dass die Rechnung auch Dritten in die Hände gelangen könne, weggelassen werden. Es sei nach der Meinung des Ombudsmanns nicht Sache des Betroffenen, dafür zu sorgen, dass die überflüssigen Vermerke über das Strafverfahren auf der Rechnung wieder unkenntlich gemacht würden.

Der Ombudsmann erlässt deshalb eine formelle Empfehlung im Sinne von § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Bezirksgericht, in Zukunft zumindest auf die Angabe der ausgefallten Strafe in Rechnungen

über ein Strafverfahren zu verzichten. Er stellt diese Empfehlung sowie die obigen Erwägungen auch dem Obergericht als Aufsichtsbehörde zu.

Die Verwaltungskommission des Obergerichts teilt dem Ombudsmann darauf mit, dass seiner Empfehlung ab Beginn des nächsten Jahres entsprochen werden könne. Auf diesen Zeitpunkt werde das gesamte Rechnungswesen der Bezirksgerichtskasse auf EDV umgestellt. Auf den ausgedruckten Rechnungen würden nur noch die Prozessnummer und die Bezeichnung der Parteien erscheinen; der Prozessgegenstand und – in Strafsachen – die ausgefallte Strafe würden dagegen künftig weggelassen.

Der Ombudsmann orientiert A, dass seine Beschwerde Erfolg gehabt habe.

Nr. 15 *Kantonspolizei / Behandlung der polizeilichen Unterlagen bei ungerechtfertigtem Verdacht auf eine strafbare Handlung*

Anliegen

Q wurde eines frühen Morgens von der Kantonspolizei Zürich im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden des Kantons X verhaftet. Man verdächtigte ihn eines Raubüberfalls, der im Kanton X begangen worden war. Die Kantonspolizei nahm von Q Fotos und Fingerabdrücke und liess ihn dann in den Kanton X überführen. Nach verschiedenen Abklärungen, die sich über mehrere Tage erstreckten, erwies es sich, dass Q mit dem Überfall nichts zu tun hatte. Der Kanton X richtete ihm eine Entschädigung für die ungerechtfertigte Haft aus. Q wendet sich an den Ombudsmann mit dem Anliegen, dass die bei der Kantonspolizei Zürich über ihn in diesem Zusammenhang bestehenden Unterlagen vernichtet würden. Zudem möchte er eine Bescheinigung, dass man ihn zu Unrecht in diese Sache gezogen habe.

Abklärung

Der Ombudsmann legt der Kantonspolizei den Fall von Q dar und erkundigt sich, ob die polizeilichen Unterlagen in solchen Fällen auf Verlangen des Betroffenen vernichtet werden können. Ferner fragt er an, ob Q, obwohl es sich um einen Fahndungsauftrag eines anderen Kantons gehandelt habe, hier in Zürich eine Bescheinigung erhalten könne, dass die gegen ihn gerichteten polizeilichen Ermittlungen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln geliefert hätten.

Die Kantonspolizei antwortet, eine Vernichtung der eigentlichen Akten sei nicht möglich. Es müsse jederzeit auch später noch festgestellt werden können, was die Polizei wie und mit welchem Resultat vorgekehrt habe. Dies könne durchaus auch im Interesse des Betroffenen liegen. Hingegen würden dann, wenn ein Überprüfer als Täter ausgeschlossen werden könne, die Akten mit einem besonderen Vermerk gekennzeichnet, der ausschliesse, dass sie bei irgendeiner späteren Gelegenheit (zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Leumundsbericht) erwähnt würden. Diese Kennzeichnung habe man nun veranlasst.

Vernichtet werden könne jedoch das erkennungsdienstliche Material (also Fotos, Fingerabdrücke, Handschriftproben), wenn sich nachträglich ergebe, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung fehlten oder dass kein hinlänglicher Grund für die Registrierung des erkennungsdienstlichen Materials vorliege (§ 8 der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960). Zugleich mit der Vernichtung würden auch die entsprechenden Registraturhinweise gelöscht. Das geschehe auf Begehren des Betroffenen und im allgemeinen frühestens nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache. Im vorliegenden Falle ergebe sich jedoch aus den polizeilichen Akten, dass Q als Tatverdächtiger des fraglichen Raubüberfalls ausgeschlossen werden könne. Mit Rücksicht darauf habe man nun die Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials und die Entfernung der Registraturhinweise ohne direktes Begehren des Betroffenen angeordnet.

Was die Bescheinigung betreffe, dass Q zu Unrecht in das Strafverfahren gezogen worden sei, so würde diese nach zürcherischem Recht in einer formellen Einstellung des Verfahrens gegenüber Q bestehen. Hier seien aber für dieses Anliegen allein die Behörden des Kantons X zuständig.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt Q mit, dass das erkennungsdienstliche Material vernichtet und die Registraturhinweise entfernt worden sind. Die übrigen Unterlagen müssen aufbewahrt werden, tragen aber einen besonderen Vermerk, dass sie später nicht bei irgendeiner Gelegenheit erwähnt werden dürfen. Damit dürfte Q in dieser Beziehung kein Nachteil erwachsen.

Was die von Q gewünschte Bescheinigung betrifft, so gibt der Ombudsmann Q den Rat, die Behörden des Kantons X anzufragen, ob er eine formelle Einstellungsverfügung erhalten könne. In der Folge erhält Q auf sein Verlangen diese Verfügung.

Nr. 16 *Steueramt / Revision bei Nachzahlung von AHV-Beiträgen*

Gegenstand der Beschwerde

Herr J erlitt einen Unfall, der zu einer fortschreitenden geistigen Beeinträchtigung führte. Er musste deshalb 1978 vorzeitig pensioniert werden und erhielt eine IV-Rente. In den folgenden Jahren war er auch privat zunehmend nicht mehr in der Lage, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern. 1982 starb Herr J. Zu ihrem Erstaunen erhielt Frau J nun eine Rechnung der Zweigstelle Zürich der kantonalen Ausgleichskasse über rund Fr. 7000.– für ausstehende AHV-Beiträge ihres Mannes. Es ergab sich, dass dieser verpflichtet gewesen wäre, ab 1978 Beiträge als Nichterwerbstätiger zu bezahlen, was er offenbar infolge seines gesundheitlichen Zustandes nicht realisiert hatte. Frau J fragt den Ombudsmann an, ob man etwas gegen diese nachträgliche Belastung mit AHV-Beiträgen unternehmen könne.

Abklärung

An der Nachzahlung als solche ist nichts zu ändern, da Herr J unbestrittenermassen die von ihm geschuldeten AHV-Beiträge nicht bezahlt hat. Zudem fällt diese Frage nicht in den Bereich des kantonalen Ombudsmanns, da die Zweigstelle Zürich eine gemeindliche Stelle ist. Indessen stellt der Ombudsmann fest, dass Herr J diese Beiträge, wenn er sie bezahlt hätte, jeweils bei der Steuer vom Einkommen hätte abziehen können. Da nun die Beiträge nachbezahlt werden müssen, fragt der Ombudsmann das Steueramt an, ob unter den vorliegenden Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung des seinerzeitigen gesundheitlichen Zustandes von Herrn J, eine Revision der Steuerveranlagungen 1978 bis und mit 1982 vorgenommen und die Beiträge nachträglich noch vom Einkommen abgezogen werden könnten.

Lösung

Das Steueramt entspricht dem Revisionsgesuch der Betroffenen, was eine Steuerrückerstattung von rund Fr. 1300.– zur Folge hat.

Nr. 17 *Tiefbauamt / Probleme im Zusammenhang mit der Erstellung eines Radweges*

Gegenstand der Beschwerde

M musste dem Kanton Land für einen Radweg abtreten. Über die Entschädigung konnte man sich nicht einigen, so dass diese im Enteignungsverfahren

vom Verwaltungsgericht festgesetzt wurde. M wendet sich an den Ombudsmann, weil er mit diesem Entscheid nicht einverstanden ist. Der Ombudsmann muss M erklären, dass er gesetzlich nicht befugt ist, ein Urteil des Verwaltungsgerichts zu überprüfen. Indessen ergeben sich im Zusammenhang mit diesem Radweg folgende zusätzliche Probleme:

- a) Für den Radweg mussten Obstbäume entfernt werden. Die Entschädigung für diese wurde vom Verwaltungsgericht festgesetzt. M macht nun aber geltend, es seien drei Bäume mehr als vorgesehen gefällt worden, für die man ihn noch entschädigen müsse.
- b) Beim Ausbau des Radweges habe die Baufirma den Hofplatz von M mit ihren schweren Fahrzeugen beschädigt. Dies müsse wieder in Ordnung gebracht werden.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt mit M und Vertretern des Tiefbauamtes einen Augenschein vor. Dabei ergibt sich als weiteres Problem, dass bei der Ausführung des Radweges in einer Kurve etwas mehr Land von M beansprucht worden ist als projektiert und dass die M gehörende, im Zusammenhang mit dem Radweg neu erstellte Böschung Mängel aufweist.

Betreffend die Obstbäume machen die Vertreter des Tiefbauamtes geltend, es seien nicht drei Bäume mehr, sondern vier Bäume weniger gefällt worden als gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts. Der Kanton habe somit hier eine Rückforderung gegen M. Es ergibt sich, dass auf dem Landerwerbsplan 21 zu entfernende Bäume aufgeführt sind, auf dem Projektplan aber nur 14. Gefällt worden sind jedoch 17 Bäume. Die vom Verwaltungsgericht zugesprochene Entschädigung basiert auf 21 Bäumen. Angesichts des Umstandes, dass aus unerfindlichen Gründen – wenngleich gegen Entschädigung – drei Bäume mehr gefällt worden sind, als nach Projekt notwendig gewesen wäre, ist der Ombudsmann der Auffassung, das Tiefbauamt solle auf eine Rückforderung für die zuviel entschädigten vier Bäume verzichten.

Der Hofplatz ist offenbar tatsächlich beim Bau des Weges durch die Kiestransporter der Baufirma beschädigt worden. Das Tiefbauamt stellt sich auf den Standpunkt, das sei nicht Sache des Kantons, M müsste gegen den privaten Bauunternehmer, der diese Schäden verursacht habe, zivilrechtlich vorgehen. Dieser Meinung kann sich der Ombudsmann nicht anschliessen. Wenn der Kanton einen Bau ausführt und dabei ein solcher Schaden entsteht, soll der Geschädigte nicht einfach an den privaten Unternehmer, der ja im Auftrag des Staates handelt, verwiesen werden.

Lösung

Nach verschiedenen Gesprächen mit beiden Parteien schlägt der Ombudsmann folgende Erledigung vor: Der Kanton behebt die Beschädigungen am Hofplatz und stellt keine Rückforderung für die zuviel entschädigten vier Bäume. Umgekehrt akzeptiert M die jetzige Ausgestaltung des Radwegs, das heisst, er verzichtet auf eine Entschädigung für das zusätzlich beanspruchte Land und auf die Sanierung der Böschung.

Mit dieser Vereinbarung erklären sich beide Seiten einverstanden.

Nr. 18 *Zivilstandswesen / Änderung eines Vornamens*

Gegenstand der Beschwerde

W hat eine fünfjährige Tochter, die mit dem Vornamen Katja im Zivilstandsregister eingetragen ist. Da das Kind aber immer Katy gerufen wurde, wollten die Eltern bei der Ausstellung einer Identitätskarte das Kind mit dem Vornamen Katy aufgeführt haben. Auf der Gemeinde machte man sie darauf aufmerksam, dass dies nicht so einfach gehe. Dies werde als Namensänderung betrachtet und eine solche müsse bei der Direktion des Innern beantragt werden. Somit richtete W ein Gesuch an die Direktion des Innern, Abteilung Zivilstandswesen, den Namen Katja in Katy abändern zu dürfen, da das Kind von den Eltern wie auch von Bekannten und Freunden nur Katy genannt werde.

Die Abteilung Zivilstandswesen wies W schriftlich darauf hin, dass eine Namensänderung, auch eine Änderung des Vornamens, in den Registern nur möglich sei, wenn wichtige Gründe vorlägen (Art. 30 des Zivilgesetzbuches). Dass das Kind nun Katy genannt werde, sei kein solcher wichtiger Grund. Im übrigen seien sowohl Katja als auch Katy Kurzformen des Vornamens Katharina und eine Änderung der einen in die andere Kurzform eines Vornamens komme nicht in Frage. Die Abteilung Zivilstandswesen lege W daher nahe, auf einen formellen Entscheid über sein Gesuch, der zirka Fr. 200.– kosten würde, zu verzichten.

W fragt den Ombudsmann an, ob er eine Chance sehe, dass er mit dem Gesuch um Namensänderung doch noch Erfolg haben könnte.

Erledigung

Der Ombudsmann erklärt W, dass das Gesuch seiner Meinung nach keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Ombudsmann selbst wäre auch nicht bereit, in dieser Sache bei der Direktion des Innern zu intervenieren. Stichhaltige

Gründe für die Änderung können weder die Eltern noch das Kind vorbringen. Die bloße Tatsache, dass ein fünfjähriges Kind immer mit einer anderen Kurzform seines Namens als amtlich eingetragen gerufen wird, ist auch nach Ansicht des Ombudsmanns kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes.

W sieht dies ein. Unter diesen Umständen verzichtet er darauf, von der Abteilung Zivilstandswesen einen formellen Entscheid zu verlangen.

Nr. 19 *Bezirksanwaltschaft / Verweigerung der Löschung einer Busse*

Gegenstand der Beschwerde

R wurde wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit Fr. 1200.– gebüsst. Es wurde ihm die vorzeitige Löschung der Busse im Sinne von Art. 49 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches gewährt mit einer Probezeit von zwei Jahren. Innerhalb der Probezeit fuhr er erneut wiederholt in angetrunkenem Zustand Auto, weshalb er mit 30 Tagen Gefängnis ohne Gewährung des bedingten Strafvollzuges und mit einer Busse bestraft wurde.

Nach Ablauf der Probezeit erhielt R eine Aufforderung der Bezirksanwaltschaft, zur Frage der Löschung der ersten Busse Stellung zu nehmen. R führte im wesentlichen aus, er werde sich künftig sicherlich wohl verhalten, denn er habe seit etwa einem halben Jahr nur noch wenig Alkohol konsumiert und trinke heute überhaupt keinen Tropfen mehr.

Die Bezirksanwaltschaft verweigerte in der Folge die Löschung der Busse, weil die neue Straftat nicht als leichter Fall im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne. R musste die Kosten dieser Verfügung im Betrag von Fr. 66.80 bezahlen. Er kommt zum Ombudsmann, weil er nicht begreifen kann, weshalb er für diese Verfügung, die er gar nicht verlangt habe, noch bezahlen müsse. Auch verstehe er nicht, weshalb man ihn zu einer Stellungnahme auffordere und dann doch mit keinem Wort auf seine Vorbringen eingehe.

Abklärung

Die Überprüfung der Rechtslage und eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft ergeben folgendes:

In den Fällen von Art. 49 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches wird nach Ablauf der Probezeit von Amtes wegen, also ohne Begehren des Betroffenen, geprüft, ob die Busse zu löschen sei. Um diese Frage prüfen zu können, zieht die Behörde einen Vorstrafen- und Leumundsbericht bei und gewährt dem Verurteilten das rechtliche Gehör. Wenn, wie im vorliegenden Fall, in der

Probezeit eine neue Straftat begangen wurde, kann die Busse nur gelöscht werden, wenn es sich beim neuen Delikt um einen leichten Fall handelt. Hier war diese Voraussetzung klarerweise nicht erfüllt. Die Ausführungen von R, dass er heute nicht mehr trinke, konnten deshalb nicht zur Löschung der Busse führen. Da die Löschung verweigert werden musste, wurden R die Kosten auferlegt.

Erledigung

Der Ombudsmann orientiert R darüber, dass das Vorgehen der Behörden, insbesondere die Kostenaufgabe, rechtmässig war. Er hat zwar Verständnis für die Verärgerung des Betroffenen, aus dessen Sicht das ganze Verfahren, weil es eben nichts brachte, unnötig war. Andererseits dient die Vorschrift, dass jemandem vor Erlass einer Verfügung, die ihn belastet, das rechtliche Gehör gewährt werden muss, dem Schutz des Bürgers, auch wenn dieses rechtliche Gehör im konkreten Fall nicht zu einem günstigen Ergebnis führt. Ebenso liegt die gesetzliche Regelung, wonach in solchen Fällen von Amtes wegen, nicht erst auf Begehren des Betroffenen, geprüft wird, ob eine Strafe gelöscht werden kann, grundsätzlich im Interesse des Bestraften.

R hat noch die Frage aufgeworfen, wann die Busse denn nun gelöscht werden könne. Der Ombudsmann weist ihn darauf hin, dass er nach zwei Jahren, von der Verweigerung der Löschung an gerechnet, ein Gesuch um Löschung stellen kann. Wird ein solches Gesuch nicht gestellt, so wird die Busse in jedem Falle nach zehn Jahren von Amtes wegen gelöscht. Was die Löschung der Gefängnisstrafe betrifft, so betragen die Fristen bei Gefängnisstrafen unter drei Monaten ebenfalls zwei Jahre für die Löschung auf Gesuch hin und zehn Jahre für die Löschung von Amtes wegen; diese Fristen beginnen mit der Entlassung aus dem Gefängnis zu laufen.

b) Juristische Personen

Nr. 20 *Amt für Berufsbildung / Auflösung von Lehrverhältnissen*

Gegenstand der Beschwerde

F beschäftigte in seiner Einzelfirma zwei kaufmännische Lehrtöchter. Unvermutet wurden die Lehrverträge von den gesetzlichen Vertretern der Lehrtöchter auf den gleichen Zeitpunkt fristlos aufgelöst. Gleichzeitig erhielt die Firma vom Amt für Berufsbildung eine Bestätigung dieser Auflösung mit dem Vermerk «10 Tage Einsprachefrist für die Lehrfirma».

F war konsterniert über die plötzliche Auflösung der Lehrverhältnisse, insbesondere weil vorgängig niemand mit ihm jemals gesprochen hatte. Er beauftragte einen Anwalt, der in beiden Fällen eine ausführliche Einsprache einreichte. Es kam zu einer Besprechung beim Amt für Berufsbildung. Dieses setzte sich mit den Einsprachen nicht auseinander, weil es sich bei der Bestätigung der Auflösung der Lehrverhältnisse nur um eine vorsorgliche Massnahme gehandelt habe.

Da das Amt für Berufsbildung davon ausging, F habe an der Besprechung die gegen ihn erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe nicht zu entkräften vermocht, erliess es ein rekursfähiges allgemeines Verbot an die Firma, in Zukunft Lehrlinge auszubilden. Zuzufolge Auslandsabwesenheit versäumte F die Rekursfrist, so dass dieses Verbot rechtskräftig wurde.

Einige Zeit später wendet sich F an den Ombudsmann. Zwar wolle er heute keine Lehrlinge mehr ausbilden. Indessen könne er sich einfach nicht mit der Art abfinden, wie das Amt für Berufsbildung die Angelegenheit behandelt habe, insbesondere dass man ihn vor der Bestätigung der fristlosen Auflösung der Lehrverhältnisse nicht angehört habe. Er will vom Ombudsmann wissen, ob das Vorgehen des Amtes korrekt gewesen sei.

Abklärung

Wird ein Lehrverhältnis aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat die kantonale Behörde nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen. Der Ombudsmann fragt die Volkswirtschaftsdirektion an, weshalb das Amt für Berufsbildung keinen Verständigungsversuch unternommen und den Betroffenen vor der Bestätigung der fristlosen Auflösung der Lehrverhältnisse nicht einmal angehört habe. Selbst wenn diese Bestätigung rechtlich eine vorsorgliche Massnahme wäre, hätte F vorgängig angehört werden sollen.

Die Volkswirtschaftsdirektion antwortet, die Auflösung der Lehrverträge sei einseitig durch die Lehrlingsparteien unter Berufung auf wichtige Gründe erfolgt. Das Amt für Berufsbildung könne in solchen Fällen lediglich bestätigen, dass die vom Berufsbildungsgesetz geforderte Meldung der Auflösung erfolgt sei. Diese Auflösungsbestätigung sei keine Verfügung, die mit einem Rechtsmittel angefochten werden könne, sondern lediglich eine Mitteilung, die neben den Vertragsparteien auch der zuständigen Berufsschule zugestellt werde. Streitigkeiten über die Auflösung eines Lehrverhältnisses seien vom zuständigen Richter zu beurteilen. Die Volkswirtschaftsdirektion verstehe aber, dass der Hinweis auf eine Einsprachemöglichkeit unter diesen Umständen missverständlich sei. Es sei nun ein neues Briefformular im Gebrauch,

aus dem klarer hervorgehe, dass das Amt für Berufsbildung die von einer oder beiden Parteien vorgenommene Auflösung des Lehrverhältnisses lediglich bestätige.

Was den vom Gesetz geforderten Einigungsversuch betreffe, so habe ein solcher nur «nach Möglichkeit» zu erfolgen. Im konkreten Fall sei jedoch eine Weiterführung des Lehrverhältnisses im bisherigen Lehrbetrieb unmöglich gewesen, weil die Lehrlingsparteien zur Auflösung des Lehrverhältnisses entschlossen gewesen seien. Somit habe keine andere Möglichkeit bestanden, als die einseitige fristlose Auflösung der Lehrverhältnisse durch die Lehrlingsparteien zu bestätigen. Da nun aber im Zusammenhang mit dieser Auflösung schwere Vorwürfe gegenüber dem Lehrbetrieb erhoben worden seien, sei dieser zur Stellungnahme aufgefordert worden. Das anschliessende Verfahren, das mit der Vertragsauflösung nichts zu tun gehabt habe, habe mit einem rechtskräftigen Verbot, Lehrlinge auszubilden, geendet.

Erledigung

Der Ombudsmann muss der Volkswirtschaftsdirektion gegenüber festhalten, dass das Amt für Berufsbildung seiner Pflicht gemäss Art. 25 des Berufsbildungsgesetzes, nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen, seiner Ansicht nach nicht nachgekommen ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solcher Verständigungsversuch zum vornherein ohne Erfolg hätte bleiben müssen. Offenbar hatten die Lehrlinge sich schon einige Zeit vor der Auflösung der Lehrverhältnisse beim Amt für Berufsbildung über das Lehrverhältnis beklagt. Wenn sich das Amt für Berufsbildung diese Klagen anhörte, wäre es nur fair gewesen, auch den Firmenchef in diesem Zeitpunkt zu einer Stellungnahme aufzufordern. Bei einer Auflösung eines Lehrverhältnisses aus einem wichtigen Grund wird in der Regel die betreffende Partei auf die Auflösung des Lehrverhältnisses drängen. Gerade für solche Fälle sieht aber Art. 25 des Berufsbildungsgesetzes einen Vermittlungsversuch vor.

Zur formellen Seite der Angelegenheit: Wenn es sich bei der Auflösungsbestätigung, wie die Volkswirtschaftsdirektion nun neu geltend macht, nicht um eine Verfügung, sondern nur um eine Mitteilung handelt, so ist die Einräumung einer Einsprachefrist ein eindeutiger Fehler. Der Ombudsmann nimmt deshalb mit Genugtuung davon Kenntnis, dass das neue Formular nun entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ausgestaltet worden ist. Der Hinweis auf eine Einsprachemöglichkeit hatte im vorliegenden Fall immerhin zur Folge, dass der Betroffene einen Anwalt beauftragte und dieser in einer ausführlichen Einsprache sich mit den Vorwürfen der Lehrlingsvertreter auseinandersetzte. Dieser Aufwand war angesichts der nun dargelegten

Rechtslage völlig überflüssig und verursachte dem Betroffenen recht hohe unnütze Kosten. Stossend findet der Ombudsmann unter diesen Umständen auch, dass diese zwei Eingaben nicht einmal im anschliessenden Verfahren betreffend Verbot der Lehrlingsausbildung irgendeine Beachtung fanden, stand doch dieses Verfahren mit der Auflösung der Lehrverhältnisse in engem Zusammenhang.

Da an der Sachlage nachträglich nichts mehr geändert werden kann, muss der Ombudsmann die Angelegenheit als abgeschlossen betrachten, hält aber fest, dass er das Vorgehen des Amtes für Berufsbildung aus den erwähnten Gründen nicht zu billigen vermag.

Der Ombudsmann setzt F von dieser abschliessenden Stellungnahme in Kenntnis. F erklärt sich davon sehr befriedigt.

Nr. 21 *Wirtschaftswesen / Bewilligung zum Führen einer Kantine*

Gegenstand der Beschwerde

Die Firma D betreibt eine kleine Kantine, in der pro Tag nach ihren Angaben durchschnittlich etwa fünf Mittagessen herausgegeben werden. Inhaber des Patentes für diese Kantine war 15 Jahre lang ein Mitarbeiter der Firma. Als dieser starb, wollte die Firma einen anderen Mitarbeiter mit der Führung der Kantine betrauen. Sie schickte eine Anmeldung für den Weiterbetrieb der Kantine an die Gemeinde. Von dieser kam ein Formular, wonach unter anderem folgende Unterlagen einzureichen seien: Miet-, Pacht- oder Anstellungsvertrag; Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern; Handlungsfähigkeitszeugnis; Bescheinigung des Steueramtes über bezahlte Steuern; Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine aus den letzten fünf Jahren bestehen; Fähigkeitsausweis; Verzeichnis der Wohnadressen in den letzten acht Jahren.

Die Firma bittet den Ombudsmann zu überprüfen, ob wirklich für einen so kleinen Betrieb diese umfangreichen Unterlagen beschafft werden müssten. Der Betrieb gebe ja kaum mehr Essen ab als eine Privatfamilie. Insbesondere besitze der Mitarbeiter keinen Fähigkeitsausweis, sein Vorgänger habe auch keinen solchen gehabt.

Abklärung

Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe sind Kostgebereien und Privatpensionen mit weniger als fünf Kostgängern nicht patentpflichtig. Die Kantine der Firma D fällt somit grundsätzlich noch unter

die Patentpflicht. Nach § 2 Abs. 2 bzw. § 9 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz kann jedoch die Finanzdirektion die Bedingungen für die Erteilung des Patentes für eine solche Kantine festsetzen.

Der Ombudsmann ersucht die Finanzdirektion um eine Stellungnahme, welche Mindestunterlagen im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der unbedeutenden Grösse des Kantinenbetriebes beigebracht werden müssen.

Lösung

Die Finanzdirektion legt in ihrer Antwort zunächst dar, dass die Anforderung der erwähnten Unterlagen den massgebenden Vorschriften entspricht. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Kantinenbetriebes – durchschnittlich acht Mittagessen pro Tag gemäss dem Bericht der Gemeindepolizei – und den Umstand, dass diese alkoholfrei geführt wird, können für die Bewilligung folgende Unterlagen als genügend erachtet werden: Auszug aus dem Zentralstrafregister; Bescheinigung des Steueramtes über bezahlte Steuern; Bescheinigung des Betriebsamtes, dass keine Verlustscheine aus den letzten fünf Jahren bestehen.

Der Ombudsmann teilt der Firma D mit, dass nun nur diese drei Unterlagen eingereicht werden müssen. Diese Lösung ist den vorliegenden Verhältnissen angemessen und trägt dem Anliegen der Firma weitgehend Rechnung.

c) Personal

Nr. 22 *Probleme im Zusammenhang mit der Auflösung eines Dienstverhältnisses*

Gegenstand der Beschwerde

T arbeitete seit acht Jahren im Angestelltenverhältnis beim Kanton. Er bekam zunehmend Schwierigkeiten mit seinen Untergebenen, aber auch mit seinem direkten Vorgesetzten, dem er vorwarf, dass er ihn bei seinen Schwierigkeiten mit den Untergebenen nicht genügend unterstütze. Nachdem diese Probleme mehrere Jahre andauert hatten, ordnete die Direktion eine Administrativuntersuchung an. Im Verlauf dieser Untersuchung kamen sowohl T selbst als auch seine Vorgesetzten zum Schluss, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht sinnvoll wäre. Der zuständige Sachbearbeiter legte T nahe, von sich aus zu kündigen. T tat dies. Entsprechend den mündlichen Abmachungen wurde ihm schriftlich durch den Direktionsvorsteher bestätigt, dass er während der Kündigungsfrist von seinen bisherigen Aufgaben entbunden sei. Er müsse sich aber für eine allfällige andere Verwendung zur

Verfügung der Direktion halten, wobei er berechtigt sei, sich um den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit oder um einen sofortigen neuen Stellenantritt zu kümmern.

Nach zwei Wochen erhielt T ein Schreiben, wonach er für den Rest der dreimonatigen Kündigungsfrist an verschiedenen Stellen eingesetzt werde. Da er nun zwei Wochen nicht habe arbeiten müssen, obwohl er den Lohn bezogen habe, seien damit überdies die von ihm geleisteten 52,5 Überstunden abgegolten.

T kommt zum Ombudsmann, weil man ihm an der Stelle, an der er nun eingesetzt ist, nicht die notwendige Zeit für den beabsichtigten Aufbau eines selbständigen Geschäftes, insbesondere für die Besichtigung von Werkstätten, geben will. Sein dortiger Vorgesetzter habe erklärt, das komme nicht in Frage. Als er sich wieder an die Direktion gewandt habe, habe man ihm gesagt, die Zusicherung, dass er genügend freie Zeit für die Suche nach einer neuen Beschäftigung habe, gelte nach wie vor, doch müsse er das eben selber mit seinem Vorgesetzten ausmachen. Dazu sieht sich T nicht in der Lage. Ausserdem will T auch wissen, ob man ihm nun die Überstunden wirklich nicht auszahlen müsse. Er habe ja auf Aufforderung der Direktion hin seinen Arbeitsplatz sogleich nach der Kündigung verlassen und von einer Verrechnung der Überzeit mit dieser Zeit, für die er dann freigestellt worden sei, sei nicht die Rede gewesen.

Abklärung und Lösung

Der Ombudsmann findet es nicht richtig, dass man T verspricht, ihm die notwendige Zeit für die Suche nach einer neuen beruflichen Tätigkeit frei zu geben, und ihm dann aber zumutet, sich selbst mit seinem neuen Vorgesetzten, der diesbezüglich Schwierigkeiten macht, auseinanderzusetzen. In verschiedenen Gesprächen mit dem Direktionssekretariat erreicht der Ombudsmann, dass ein klarer Plan aufgestellt wird, wann T freie Zeit zur Verfügung hat.

Betreffend die Überstunden unterbreitet der Ombudsmann der Direktion die Darstellung von T, wonach bei der Freistellung von einer Verrechnung der Überstunden nicht die Rede gewesen sei, und ersucht um eine nochmalige Überprüfung und einen Vorschlag zur Lösung der Angelegenheit. Die Direktion ist mit den diesbezüglichen Ausführungen von T zwar nicht in allen Punkten einverstanden, doch erklärt sie sich vergleichsweise bereit, die Überstunden T nachträglich zur Hälfte auszuzahlen, so dass lediglich die andere Hälfte mit der Zeit verrechnet wird, in der T, weil er freigestellt war, trotz fortdauernder Lohnzahlung nicht arbeiten musste. T erklärt sich mit dieser gütlichen Erledigung einverstanden.

Nr. 23 *Entlassung beziehungsweise vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen*

Gegenstand der Beschwerde

K arbeitete seit 1973 beim Kanton. Er kommt zum Ombudsmann, weil man ihm gekündigt habe. Man werfe ihm vor, dass er nicht kooperativ sei, aber man wolle ihm nicht sagen, was man darunter verstehe. Es habe auch nie eine Besprechung mit den Leuten stattgefunden, die sich über ihn beschwert hätten.

Abklärung

Der Ombudsmann fragt den Arbeitgeber an, weshalb man K gekündigt habe. Es ergibt sich, dass K schon seit drei Jahren Probleme an seiner Stelle hat. Nach verschiedenen Besprechungen und Verwarnungen beschloss der Arbeitgeber, das Dienstverhältnis aufzulösen. Da die Schwierigkeiten von K offensichtlich psychischer Natur waren, sah der Arbeitgeber jedoch vorerst noch einmal von der Entlassung ab und machte K die Auflage, sich einer spezialärztlichen Behandlung zu unterziehen. K kam dieser Aufforderung nicht nach, worauf es zur erwähnten Kündigung kam. Der Arbeitgeber ist nicht bereit, auf die Entlassung zurückzukommen, ist aber der Auffassung, man müsste K aus gesundheitlichen Gründen pensionieren. Üblicherweise lässt man in solchen Fällen den Betreffenden vor der Kündigung vertrauensärztlich untersuchen. Man wollte auch im Falle von K so vorgehen, aber K weigerte sich, zum Vertrauensarzt zu gehen. Da K in den früheren Jahren ein in jeder Beziehung sehr geschätzter Mitarbeiter war und seine Weigerung, sich der vertrauensärztlichen Untersuchung zu stellen, offensichtlich auf seinen jetzigen Gesundheitszustand zurückzuführen ist, würde es der Arbeitgeber begrüßen, wenn der Ombudsmann K von der Notwendigkeit überzeugen könnte, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen.

Lösung

Der Ombudsmann muss unter den gegebenen Umständen K erklären, dass er an der Kündigung nichts ändern kann. Er rät K aber dringend, einer allfälligen Aufforderung, beim Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse vorzusprechen, nachzukommen, da er sonst keine Invalidenrente der Pensionskasse erhalten kann. K will davon nichts wissen und erklärt dem Ombudsmann, er werde sich nun selbst weitere Schritte gegen die Kündigung überlegen.

Der Ombudsmann erfährt später, dass sich K in der Folge doch der vertrauensärztlichen Untersuchung unterzogen hat. Aufgrund des vertrauens-

ärztlichen Gutachtens ist er vorzeitig pensioniert worden und erhält eine Invalidenrente. In einem anderen Zusammenhang meldete sich K seither noch einmal beim Ombudsmann. Er bedankte sich dabei für die seinerzeitige Beratung.

Nr. 24 *Probleme mit der Lohnabrechnung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau V arbeitete seit 1979 als Hilfsabwartin im Stundenlohn an einer Mittelschule. Zufolge eines Versehens wurde ihr 1982 keine Teuerungszulage ausbezahlt. Nachdem verschiedene Interventionen von Frau V auf der Stufe der Schule nichts genützt hatten, telefonierte sie schliesslich im Januar 1983 mit der Erziehungsdirektion. Nun wurde der Fehler entdeckt, und die betreffenden Beträge wurden nachbezahlt. Frau V kommt aber dennoch zu einer Besprechung zum Ombudsmann, weil sie schon verschiedentlich Probleme an ihrer Stelle gehabt habe und nun fürchte, dass man ihr, weil sie die ihr zustehende Teuerungszulage reklamiert habe, erst recht Schwierigkeiten machen werde.

Der Ombudsmann rät Frau V, ihre Arbeit normal weiter zu machen. Falls es wirklich Probleme geben sollte, kann Frau V sich wieder beim Ombudsmann melden.

Einige Zeit später wendet sich Frau V erneut an den Ombudsmann. Sie hat inzwischen ihre Stelle selbst auf Ende Mai 1983 gekündigt. Obwohl es bereits Juni ist, habe sie den Lohn für den Monat April noch nicht erhalten. Sie habe wieder mit der Verwaltung telefoniert und die Auskunft bekommen, es liege nur ein Rapport über sechs Stunden vor. Das treffe jedoch nicht zu, es seien 16 Stunden, davon zehn Stunden mit Nachzuschlag. Frau V ersucht den Ombudsmann, ihr behilflich zu sein, dass sie ihren Lohn erhalte. Ausserdem möchte sie neben der bereits erhaltenen Arbeitsbestätigung noch ein Arbeitszeugnis, das man ihr nicht geben wolle.

Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann unterbreitet die Darstellung von Frau V der Erziehungsdirektion und ersucht diese, zu veranlassen, dass die Lohnzahlung für die Monate April und Mai so bald wie möglich erfolgt und dass Frau V ein Arbeitszeugnis erhält. Die Erziehungsdirektion antwortet einige Zeit später, die Auszahlung sei nun vorgenommen worden und man habe die Schule

ersucht, Frau V das verlangte Arbeitszeugnis auszustellen. Damit könne diese Angelegenheit als erledigt betrachtet werden.

Dies ist aber nicht der Fall. Ende Juli 1983 meldet sich Frau V erneut beim Ombudsmann. Das Arbeitszeugnis habe sie erhalten und sei damit zufrieden. Auch die Besoldungsabrechnung sei eingetroffen. Es fehle nun aber immer noch die Besoldung für sechs Stunden im April. Der Ombudsmann gelangt noch einmal an die Erziehungsdirektion und gibt seiner Ungehaltenheit darüber Ausdruck, dass man einer Angestellten soviel Umtriebe bereite, bis man ihr endlich den ihr zustehenden Lohn auszahle.

Auf dieses Schreiben hin werden nun die restlichen sechs Arbeitsstunden ebenfalls ausbezahlt. Die Erziehungsdirektion entschuldigt die Verzögerungen mit dem Hinweis darauf, dass der für die Situation Verantwortliche inzwischen invaliditätshalber habe pensioniert werden müssen. Die Erziehungsdirektion hoffe ebenfalls, dass es unter dem Nachfolger keine solchen Schwierigkeiten mehr gebe.